

Studieren mit Kind an der Universität Paderborn



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	1
2. Schwangerschaft	3
2.1 Schwanger – was nun? Beratungsstellen in Paderborn	3
2.2 Schwangerschaft und Geburt	4
2.2.1 Hebammenhilfe	4
2.2.2 Der richtige Ort für die Geburt meines Kindes	5
2.2.3 Mutterschaftshilfe	10
3. Organisation des Studiums	11
3.1 Urlaubssemester	11
3.2 Prüfungen	11
3.3 Befreiung von den Studienbeiträgen	13
4. Finanzierung des Studiums mit Kind(ern)	15
4.1 Bundesstiftung „Mutter und Kind“	15
4.2 Mutterschaftsgeld	15
4.3 Elterngeld	17
4.4 Kindergeld	20
4.5 Kinderzuschlag	21
4.6 Unterhalt und Unterhaltsvorschuss	23
4.7 Leistungen nach dem SGB II (ALG II und Sozialgeld)	25
4.8 BAföG – Sonderregelungen bei Schwangerschaft und Kindererziehung	27
4.9 Studienabschlussfinanzierung	32
4.9.1 DAKA-Darlehen	32
4.9.2 Bildungskredit	33
4.9.3 Hilfe zum Studienabschluss	34
4.10 Stipendien	34
4.11 Gebührenermäßigungen	35
4.11.1 Die Paderborn Karte	35
4.11.2 Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren	36
5. Rechtliche Regelungen	37
5.1 Mutterschutzgesetz	37

5.2	Elternzeit	38
5.3	Krankenversicherung	41
6.	Wohnen für Studierende mit Kindern in Paderborn	43
6.1	Wohngeld	43
6.2	Wohnberechtigungsschein	44
6.3	Wohnungssuche	45
6.3.1	Wohnheime des Studentenwerks Paderborn	45
6.3.2	Weitere Wohnungsangebote	46
6.3.3	Wohnungsgesellschaften	46
7.	Informationen für Alleinerziehende	48
7.1	Broschüren	48
7.2	Treff für Alleinerziehende	49
8.	Mutter-Kind-Kuren	50
9.	Kinderbetreuung	51
9.1	Kinderbetreuung an der Universität Paderborn	51
9.1.1	Kindertagesstätte MS-Kunigunde	51
9.1.2	Ferienfreizeit an der Universität	52
9.1.3	Eltern-Service-Büro	53
9.1.4	Kurzzeitbetreuung für Kinder von 1 bis 12 Jahren	53
9.1.5	Infrastruktur an der UPB	54
9.2	Tageseinrichtungen für Kinder in Paderborn	55
9.3	Betreuung durch Tagesmütter/Tagesväter	55
9.4	Betreuungsangebote an Schulen	55
10.	Informationen	57
10.1	Broschüren	57
10.2	Internetseiten	58
10.3	Literaturhinweise	59
	Impressum	60

1. Vorwort

Seit vielen Jahren bewegt sich der Anteil der Studierenden, die sich der Herausforderung stellen, Studium und Elternschaft miteinander zu vereinbaren, relativ konstant zwischen sechs und sieben Prozent. Studierende mit Kind(ern) leben und studieren unter sehr heterogenen Bedingungen und sind in ganz unterschiedlicher Ausprägung von der Vereinbarkeitsproblematik betroffen. Diese besteht darin, zeitgleich den Anforderungen des Studiums, der Notwendigkeit der eigenen Existenzsicherung und den Bedürfnissen des Kindes/der Kinder gerecht werden zu müssen. Dieser Spagat erfordert ein hohes Ausmaß an Belastbarkeit, Disziplin und Organisationsgeschick.

Bedingt durch die Diskurse über die niedrige Geburtenrate in Deutschland und die hohe Kinderlosigkeit bei Akademikerinnen erfährt das Thema „Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium/Karriere“ in der Wissenschaft seit einigen Jahren eine erhöhte Aufmerksamkeit. Neben dem Bestreben, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, sind es die überdurchschnittlich langen Studienzeiten und die hohen Abbruchquoten von Studierenden mit Kind(ern) sowie die geringe Anzahl von Frauen, die promovieren, die viele Hochschulen zum Anlass genommen haben, einen Organisationsentwicklungsprozess zur langfristigen Etablierung familiengerechter Studien- und Arbeitsbedingungen zu initiieren. Auch die Universität Paderborn stellt sich dieser gesellschaftspolitischen Aufgabe seit vielen Jahren. Bereits 2005 wurde die Universität Paderborn als erste Hochschule in NRW als „familiengerechte hochschule“ zertifiziert. Die Einrichtung des Eltern-Service-Büros und der Kinderkurzzeitbetreuung geschahen in diesem Kontext. Bei der Reauditierung im Herbst 2008 wurden weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium und Familie beschlossen. So soll in der nächsten Zeit eine Befragung zu Vereinbarkeitsproblemen im Rahmen der Studien- und Prüfungsorganisation durchgeführt werden. Diese Untersuchung soll die Grundlage für eine zielgerichtete und passgenaue Entwicklung von familiengerechten Studienbedingungen an der Universität Paderborn liefern. Über Anregungen, Wünsche und Kritik von studierenden Eltern im Kontext der Vereinbarkeit von Studium und Familie würden wir uns sehr freuen. Denn wir verstehen die Auditierung als Chance einen fortlaufenden Prozess zur permanenten Verbesserung der familienbezogenen Rahmenbedingungen an unserer Hochschule zu etablieren.

Auch die vorliegende Broschüre ist Bestandteil der familienunterstützenden Angebote der Universität Paderborn. Sie informiert über Möglichkeiten der Studienorganisation, finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende mit Kind(ern), Kinderbetreuungsangebote der Hochschule/der Stadt Paderborn und einige andere für (werdende) studierende Eltern relevante Themenbereiche.

Gleichzeitig möchten wir Studierenden mit Kindern Mut machen. Studierende Mütter und Väter erwerben durch die Übernahme der zu bewältigenden Aufgabenbereiche besondere Schlüsselqualifikationen, die im Arbeitsleben sehr gefragt sind, wie z. B. soziale Kompetenzen, Organisationsvermögen und Belastbarkeit.

Gleichstellungsbeauftragte und Eltern-Service-Büro der Universität Paderborn

Irmgard Pilgrim und Barbara Pickhardt

Februar 2009

2. Schwangerschaft

Dieses Kapitel stellt Informationen über Beratungshilfen in der Schwangerschaft und Wissenswertes zum Thema Geburt zusammen.

2.1 Schwanger – was nun? Beratungsstellen in Paderborn

In Paderborn besteht die Möglichkeit, sich bei den angeführten Institutionen kostenlos rund um die Themen Schwangerschaft/Geburt/Schwangerschaftsabbruch beraten zu lassen.

Die Beratungsstellen

- beraten bei (ungewollter) Schwangerschaft und informieren über vorgeburtliche Diagnostik,
- geben Informationen zu rechtlichen, finanziellen und sozialen Fragen,
- stellen – außer die Institution „Sozialdienst katholischer Frauen“ – die gesetzlich vorgeschriebene Beratungsbescheinigung für einen Schwangerschaftsabbruch aus.

**Kreis Paderborn – Gesundheitsamt
Beratungsstelle für Familienplanung
und Schwangerschaftskonflikte**

Riemekestr. 51
Etage I, Zimmer 7/8
33102 Paderborn
Tel.: 0 52 51/308-251

**Beratungsstelle für Schwangere,
Schwangerschaftskonflikte und
Familienplanung**

Diakonie Paderborn-Höxter e. V.
Riemekestr. 12
33102 Paderborn
Tel.: 0 52 51/540 18-45/46

**Beratungsstelle für
Schwangerschaftskonflikte
donum vitae**

Regionalverband Paderborn
Bahnhofstr. 19
33102 Paderborn
Tel.: 0 52 51/398 27 50

Sozialdienst katholischer Frauen

Kilianstr. 28
33098 Paderborn
Tel.: 0 52 51/12196-13
(keine Beratungsbescheinigung für einen
Schwangerschaftsabbruch)

pro familia Paderborn

Franziskanermauer 26
33098 Paderborn
Tel.: 0 52 51/87 90 970
Fax: 0 52 51/87 87 581
Web: <http://www.profamilia.de/paderborn>

Nähere Informationen zum Thema Schwangerschaftsabbruch finden Sie hier:

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/gleichstellung.did=98262.html>

Eltern-Service-Büro der Universität Paderborn

Das Eltern-Service-Büro der Universität Paderborn bietet Beratung zu folgenden Themen:

- Vereinbarkeit von Elternschaft und Studium
- Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für (werdende) studierende Eltern
- Elterngeld
- Besondere BAföG-Regelungen für studierende Eltern
- Studententechnisch relevante Regelungen
- Kinderbetreuung

Für Beratungsgespräche wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Ansprechpartnerin ist:	Dipl.-Päd. Barbara Pickhardt Telefon: 0 52 51/60-3725 Email: barbara.pickhardt@upb.de Raum: E2.101
-------------------------------	---

2.2 Schwangerschaft und Geburt

2.2.1 Hebammenhilfe

Die Unterstützung durch eine Hebamme ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen und kann von jeder Frau in Anspruch genommen werden. Die Hebammenhilfe umfasst im Allgemeinen die Zeit der Schwangerschaft, der Geburt, des Wochenbetts und bei Bedarf die Stillzeit. Die Hebammen beobachten die Entwicklung des Kindes, versorgen die Mutter, leiten beim Stillen und der Säuglingspflege an. Die Geburtsvorbereitung umfasst sowohl die Schwangerschaftsgymnastik als auch die Vermittlung von Informationen zum Thema Schwangerschaft und Geburt. Die Kurse werden von Hebammen geleitet. Neben Paarkursen gibt es auch reine Frauenkurse. Zu den Kursen, die als abgeschlossene Kurse bezeichnet werden, ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich (18. - 20. SSW¹). Es gibt auch offene Kurse die ab der 24. SSW genutzt werden können. Viele Hebammen bieten bei Schwangerschaftsbeschwerden gezielte Therapiehilfen an, um die Beschwerden zu mildern oder zu beseitigen bzw. möglichen Beschwerden vorzubeugen. Es ist

¹ SSW = Schwangerschaftswoche

möglich, auf Akupunktur oder homöopathische Mittel zurückzugreifen. Einige Hebammen bieten die Fußreflexzonenmassage an, ebenfalls können auch Akupressur-Behandlungen gute Hilfen, besonders bei Auftreten organischer Beschwerden, darstellen. Oft kann die Hebamme durch ihre Erfahrungen und Kenntnisse gezielt helfen und so zu einem angenehmeren Schwangerschaftsverlauf beitragen.

2.2.2 Der richtige Ort für die Geburt meines Kindes

Die Frage danach, wo ein Kind geboren werden soll, bezieht sich meistens auf das ausgewählte Krankenhaus. In Deutschland werden nur wenige Kinder nicht im Krankenhaus geboren. Es gibt aber auch Alternativen und die entsprechende Nachfrage steigt.

Die folgenden Informationen des Berliner Hebammenverbandes bieten eine gute Informationsbasis zur Entscheidung der Frage, wo das Kind geboren werden soll.

Entscheidungshilfe bei der Wahl des Geburtsortes

Wenn werdende Eltern entscheiden müssen, wo sie ihr Kind zur Welt bringen möchten, stellt sich die grundsätzliche Frage: Soll es in einer Klinik zur Welt kommen? Oder soll es zu Hause oder im Geburtshaus/in einer Hebammenpraxis geboren werden? Es gibt viele gute Gründe für beide Entscheidungswege:

Dabei spielen sowohl die Fragen nach der Sicherheit, als auch nach der Atmosphäre eine entscheidende Rolle. Außerdem ist es für viele werdende Eltern bedeutsam, inwieweit sie ihre eigenen Vorstellungen und Wünsche in Bezug auf die Geburt und die erste Zeit mit dem Baby einbringen können.

Es ist wichtig sich klar darüber zu werden, unter welchen Voraussetzungen die Gebärende sich sicher und gut betreut fühlt und welche Rolle für sie dabei die medizinische Versorgung spielt.

Voraussetzung für eine Geburt außerhalb der Klinik ist, dass sowohl Mutter und Kind gesund sind und die Schwangerschaft normal verläuft. Risiken, die gegen eine außerklinische Geburt sprechen, könnten beispielsweise folgende sein: Mehrlingsschwangerschaften, Steißlagen, Frühgeburten, schwere Stoffwechselerkrankungen. Die Beurteilung einzelner Risiken und ihr Ausmaß sollten Sie immer individuell und in Ruhe mit Ihrer Hebamme und Ihrem Arzt erörtern.

Außerklinische Geburt

(Hausgeburt, Geburtshaus, Hebammenpraxis)

- Die Geburt wird von einer Hebamme begleitet (ohne Arzt)
- In einer privaten, ungestörten Atmosphäre kann eine Schwangere sich besser entspannen, was den Geburtsverlauf meist erleichtert
- Die Frau kann den Geburtsverlauf selbst gestalten
- Es gibt keine Routinemaßnahmen (es werden keine Braunülen gelegt, keine Herzton-Dauerüberwachung durchgeführt, keine Einschränkung der Bewegungsfreiheit vorgenommen)
- Bei auftretenden Problemen wird die Frau ins Krankenhaus verlegt (wobei es sich dabei meist um Fälle handelt, in denen die Wehen nicht stark oder nicht häufig genug erfolgen, um die Geburtsphase einzuleiten)
- Grundvoraussetzung ist eine normal verlaufende Schwangerschaft

Klinische Geburt

- Die Geburt wird während der Wehen von einer Hebamme geleitet; der Arzt kommt bei auftretenden Problemen und zur eigentlichen Geburt dazu
- Die Ausstattung eines Krankenhauses ermöglicht den schnelleren Zugriff auf technische Hilfsmittel der modernen Geburtsmedizin
- Je nach Ausstattung des Krankenhauses steht eine große Vielfalt an Schmerzmitteln zur Verfügung
- Auch in Kliniken werden alternative Heilmethoden zunehmend eingesetzt
- Die Frau wird von einer Hebamme betreut, die sie meist nicht kennt und die möglicherweise mehrere Geburten gleichzeitig betreuen muss; außerdem gibt es bei den Hebammen und Ärzten Schichtwechsel
- In einigen Krankenhäusern können Sie durch eine Beleghebamme betreut werden ([weiter](#))
- Es gibt auch bei normal verlaufenden Geburten eine höhere Interventionsrate (mehr Dammschnitte, mehr Schmerzmittel, mehr Kaiserschnitte)
- Bei Komplikationen, Risikoschwangerschaften und Frühgeburten wird die Geburt selbstverständlich im Krankenhaus erfolgen - bei Bedarf auch mit angeschlossener Kinderklinik
- Viele Kliniken haben schöne, gemütlich eingerichtete Entbindungsräume

Im Folgenden werden die außerklinischen Geburtsmöglichkeiten und die Krankenhausgeburt kurz vorgestellt.

Außerklinische Geburten

Seit Jahren hält sich der Anteil der außerklinischen Geburten in Deutschland konstant bei 2-3% aller Geburten. Statistische Auswertungen über mittlerweile mehr als 10 Jahre zeigen eine hohe Qualität und Sicherheit der außerklinischen Geburtshilfe (www.quag.de). Jede gesunde Schwangere, bei deren Schwangerschaft jene Risikofaktoren ausgeschlossen werden, die eine besondere medizinische Betreuung der Mutter und/oder des Neugeborenen notwendig machen würden, kann ihr Kind außerhalb der Klinik gebären.

Hausgeburt

Diese Form der Geburt bietet der werdenden Mutter die Möglichkeit, ihr Kind in gewohnter Umgebung ungestört und in Ruhe zu gebären. Begleitet von vertrauten Personen einschließlich der vertrauten Hebamme, evtl. im Kreise der Familie, kann sie entsprechend ihren Kräften, in ihrer eigenen Zeit, selbstbestimmt die Geburtsarbeit leisten. Der Geburtsprozess, also das Öffnen des Muttermundes, ist stark von der Psyche abhängig und kann immer dort am besten gelingen, wo die Gebärende sich am wohlsten und am ungestörtesten fühlt. Das eigene häusliche Umfeld ist der ideale Ort. Auch die Hebamme lernt durch die Schwangerschaftsbegleitung die Gebärende sehr genau kennen, so dass sie diese besser einschätzen und eventuell auftretende Schwierigkeiten frühzeitig erkennen kann. Wer eine Hausgeburt in Betracht zieht, sollte möglichst frühzeitig in der Schwangerschaft Kontakt zu einer Hebamme aufnehmen. Entsprechende Adressen finden Sie unter <http://www.hebamme-paderborn.de>.

Geburtshaus/Hebammenpraxis

Ein Geburtshaus ist ein Ort, der eine gemütliche, ruhige und störungsfreie Atmosphäre bietet, in der sich die Frau während der Geburt sicher und geborgen fühlen kann. In einem Geburtshaus wird die Geburt ausschließlich von Hebammen begleitet. Die medizinischen Möglichkeiten entsprechen denen der Hausgeburt. Normalerweise finden bereits in den Räumen des Geburtshauses die Schwangerenvorsorge und die Geburtsvorbereitungskurse statt, so dass auch hier Vertrautheit und Geborgenheit entstehen können. Nach der Geburt haben Mutter und Kind Zeit zum gegenseitigen Kennenlernen und zur Erholung, bevor sie nach Hause entlassen werden. Im

Geburtshaus gibt es keine vorgeschriebenen Routinemaßnahmen. Selbstbestimmte Geburt bedeutet, Frau und Kind stehen im Mittelpunkt des Geschehens.

Der Vorteil einer Geburt in einem Geburtshaus gegenüber einer Hausgeburt kann z.B. in den individuellen Wohnverhältnissen des Paares liegen. Gegen Ende der Geburt ruft die Hebamme eine zweite Hebamme zur Unterstützung hinzu. Außerdem sind Geburtshäuser mit einer Gebärbadewanne oder einer großen Badewanne ausgestattet, so dass eine Wassergeburt möglich ist.

In der näheren Umgebung von Paderborn gibt es eine Hebammenpraxis, die ähnliche Räumlichkeiten und Geburtsvoraussetzungen bietet wie ein Geburtshaus. Seit 2007 besteht das Familienzentrum „Zu Hause“ in Schloss Hamborn.

Familienzentrum „Zu Hause“:
Hebamme Maria-Elena Tapayan
Schloss Hamborn 65
33178 Borcheln
Tel.: 0 52 51/18 40 504
Mobil: 01 71/53 12 264
Email: tapayan@t-online.de

Weitere Informationen über das Geburtshaus in Schloss Hamborn finden Sie unter folgender Internetadresse: <http://www.geburtshaus-zuhause.de>

Neben dem Familienzentrum in Schloss Hamborn gibt es in der näheren Umgebung von Paderborn folgende Geburtshäuser:

Geburtshaus Bielefeld Wertherstr. 8 33615 Bielefeld Tel.: 0 521/52 81 550	Geburtshaus Gütersloh „Die Anderwelt“ Schalückstr. 100 33332 Gütersloh Tel.: 0 52 41/47 04 44 Fax: 0 52 41/17 98 909	Geburtshaus Soest Niederbergheimerstr. 11c 59494 Soest Tel.: 0 29 21/33 253 Fax: 0 29 21/28 29
---	--	---

Geburt im Krankenhaus

In Deutschland hat sich in den vergangenen Jahrzehnten die Geburt im Krankenhaus sozusagen als „Normalfall“ etabliert. Im Krankenhaus stehen die technischen Möglichkeiten der modernen Geburtsmedizin zur Verfügung. Diese reichen von der kontinuierlichen Herztonüberwachung über die Gabe von schmerzlindernden oder geburtsfördernden Medikamenten bis hin zur operativen Geburt mit anschließender intensivmedizinischer Versorgung von Mutter und Kind. Zugleich

haben sich die Kliniken für die Bedürfnisse und Wünsche der Frauen geöffnet: Dies zeigt sich z.B. in der Ausstattung des Kreißsaals oder in der Initiative „Stillfreundliches Krankenhaus“. Viele Krankenhäuser stellen Familienzimmer bereit, in denen auch der Vater des Kindes permanent anwesend sein kann.

Eine normale Geburt kann und darf eine Hebamme eigenverantwortlich leiten. Trotzdem wird sie zur Geburt den Arzt hinzuziehen. Sollten sich schon vorher Komplikationen einstellen oder die Gabe von Medikamenten notwendig werden, ruft sie auch dann sofort den Arzt hinzu. In all diesen Fällen, ebenso wenn die Geburt operativ beendet werden muss, bleibt sie an der Seite der Gebärenden und assistiert dem Arzt bei medizinischen Eingriffen. Die durchschnittliche Verweildauer auf der Wochenstation liegt bei 2-3 Tagen nach normalen Geburten.

Allerdings ist nicht jedes Krankenhaus mit denselben technischen und personellen Möglichkeiten ausgestattet. Nur in einigen Fällen verfügt es beispielsweise über eine angeschlossene Kinderklinik. Ebenfalls muss in der Klinik mit Personalwechsel aufgrund des Schichtdienstes gerechnet werden. Daher sollten Sie sich jeweils vor Ort im Krankenhaus Ihrer Wahl genau erkundigen:

- Wie viele Hebammen sind pro Schicht im Dienst? Wie viele Geburten pro Jahr finden statt?
- Wie ist das Management bei übermäßigem Ansturm? Gibt es zusätzliche Bereitschaftsdienste?
- Welche Routinemaßnahmen werden als unumgänglich angesehen (z.B. Einlauf, Rasur, Legen eines venösen Zugangs)? Wie hoch ist die Dammschnitttrate?
- Haben Frauen unter der Geburt normalerweise Bewegungsfreiheit und können Sie auch zur Geburt die Position selbst wählen?

In Paderborn gibt es zwei Krankenhäuser, in denen entbunden werden kann.

St. Johannisstift Paderborn	St. Vinzenz-Krankenhaus
Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Frauen- und Kinderklinik
Reumontstr. 28	Husener Str. 81
33102 Paderborn	33098 Paderborn
Tel.: 0 52 51 / 401 252	Tel.: 0 52 51/86-40
http://www.stjohannisstift.de/	http://www.vincenz.de

Außerhalb von Paderborn genießt auch das St.-Josefs-Krankenhaus Salzkotten einen sehr guten Ruf im Bereich der Geburtshilfe.

St.-Josefs-Krankenhaus Salzkotten
Dr.-Krismann-Straße 12
33154 Salzkotten
Tel.: 0 52 58/10-0
<http://www.st-josefs.de>

Beleghebammen

Beleghebammen sind freiberufliche Hebammen, die mit dem jeweiligen Krankenhaus einen Vertrag abgeschlossen haben. Das bedeutet, dass sie die Einrichtung und die ärztlichen und pflegerischen Leistungen nutzen können, um mit "ihren" Frauen zur Geburt in die Klinik zu kommen. Diese Variante hat den Vorteil, dass sich Frau und Hebamme bereits in der Schwangerschaft kennenlernen. Die Betreuung vor, während und nach der Geburt bleibt in einer Hand. Je nach Auslastung der Hebamme kann die Intensität der Betreuung vor und nach der Geburt variieren. Sprechen Sie ihre Hebamme darauf an. Namen und Adressen von Beleghebammen finden Sie unter <http://www.hebamme-paderborn.de>. Die Anmeldung in der Frühschwangerschaft ist empfehlenswert.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter

http://www.berliner-hebammenverband.de/intro_alternate.php und unter <http://www.hebamme-paderborn.de>.

2.2.3 Mutterschaftshilfe

Eine werdende Mutter, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder familienversichert ist, hat Anspruch auf Mutterschaftshilfe nach den §§ 195 bis 200 der Reichsversicherungsordnung und den Bestimmungen des SGB V. Die Mutterschaftshilfe umfasst alle medizinischen Kosten, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt entstehen. Dazu gehören auch die häusliche Pflege (Pflegekraft) bzw. eine Haushaltshilfe, falls diese in Folge der Schwangerschaft oder Entbindung notwendig ist und von keiner anderen im Haushalt lebenden Person übernommen werden kann. Diese kann im Fall einer Erkrankung der Mutter, wenn bereits Kinder vorhanden sind, in Anspruch genommen werden. Entsprechende Regelungen sind bei der jeweiligen Krankenkasse zu erfragen. Die Leistungen der privaten Krankenkassen können hiervon abweichen.

3. Organisation des Studiums

3.1 Urlaubssemester

Studentinnen können aufgrund einer Schwangerschaft ein Urlaubssemester beantragen. Studierende Mütter und Väter können sich zudem bis zur Einschulung des Kindes für die Erziehung und Betreuung beurlauben lassen. Der Antrag muss beim Studierendensekretariat während der Semesterrückmeldefristen (15.02 Sommersemester, 15.08. Wintersemester) für jedes Semester neu gestellt werden. Die spätere Beantragung eines Urlaubssemesters ist jeweils bis zum 31.3/30.9 noch möglich. In diesem Fall wird jedoch eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von 12 Euro fällig. Das [Beurlaubungsformular](#) finden Sie [hier](#). Während einer Beurlaubung vom Studium fallen keine Studienbeiträge an. Sozialbeiträge sind jedoch zu entrichten. Die genauen Beträge können dem Beurlaubungsformular entnommen werden. Wenn das Semesterticket nicht genutzt wird, ist jedoch eine Erstattung des Mobilitätsbeitrags (107,50 €) möglich.

Das BAföG-Amt sollte über eine Beurlaubung umgehend informiert werden, da es während dieser Zeit keine BAföG-Zahlungen gibt und bereits erfolgte Zahlungen zurückerstattet werden müssen. Studierende Eltern, die sich zur Betreuung eines Kleinkindes beurlauben lassen, haben unter entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (ALG II). In jedem Fall ist es wichtig, eine individuelle Beratung durch das Studierendensekretariat in Anspruch zu nehmen (Ansprechpartner/innen der jeweiligen Sekretariate). So kann geprüft werden, ob ein Urlaubssemester in der jeweiligen Situation tatsächlich von Vorteil ist.

3.2 Prüfungen

Gemäß § 94 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes müssen die Prüfungsverfahren die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglichen. Entsprechend dieser Vorschrift enthalten die Prüfungsordnungen zu diesen Themen Regelungen, die normalerweise am Ende der Vorschrift über Versäumnis, Rücktritt etc. inhaltlich wie folgt untergebracht sind:

„Auf Antrag der Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen

jede Frist der entsprechenden Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Erziehungszeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden; er teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin, dem Kandidat unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.“

Sollte eine Studierende außerhalb der oben genannten Fristen unvorhergesehener Weise an einer Prüfung nicht teilnehmen können, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. In diesem Fall wird die nicht durchgeführte Prüfung nicht auf die Prüfungsversuche angerechnet.

Insgesamt sind die oben genannten Verordnungen nicht sehr aussagekräftig und treffen nur auf Einzelfälle zu. Bisher gibt es allerdings keine klaren und konkreten Prüfungsregelungen für studierende Eltern. Daher ist Studierenden mit Kindern zu empfehlen, sich bei Problemen und Fragen direkt mit dem entsprechenden Prüfungsamt oder dem Eltern-Service-Büro der Universität Paderborn in Verbindung zu setzen.

Im Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern sind folgende Regelungen zu finden:

- Die Universität Paderborn wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass sich Schwangerschaft, Elternschaft sowie Betreuung nicht negativ auf Studium und Studienabschluss auswirken. Dem soll in Studien- und Prüfungsordnungen Rechnung getragen werden. Die Hochschule bemüht sich, das Lehrangebot so zu organisieren, dass das Studium auch als Teilzeitstudium absolviert werden kann und Präsenz- und Fernstudium kombinierbar sind.

- Das prüfungsrelevante Lehrangebot, insbesondere die Pflichtveranstaltungen, sollen nach Möglichkeit zeitlich so terminiert werden, dass die Teilnahme mit der Betreuung von Kindern zu vereinbaren ist.

3.3 Befreiung von den Studienbeiträgen

Pro Semester betragen die Studienbeiträge 500 €. Dabei spielt es keine Rolle in wie vielen Studiengängen die oder der Studierende eingeschrieben ist. Gesetzlich von der Beitragspflicht ausgenommen sind beurlaubte Studierende. Bei einer Beurlaubung besteht keine Antragspflicht auf Befreiung von den Studienbeiträgen.

Für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern kann eine Befreiung oder eine Ermäßigung von der Beitragspflicht beantragt werden. Eine Befreiung oder Ermäßigung wird nur für ein Erststudium und für höchstens 6 Semester gewährt. Der Antrag ist spätestens bis zum Beginn des Semesters zu stellen, für das eine Befreiung bzw. Ermäßigung gewünscht wird. Wird ein Kind während des Semesters geboren, kann eine Rückerstattung beantragt werden. Wichtig jedoch ist zu beachten, dass bei der Geburt eines Kindes zum Ende des Semesters zeitnah der Rückerstattungsantrag gestellt werden muss, um die Einhaltung von bestehenden Fristen zu gewährleisten.

Die aktuellen Termine und Antragsformulare finden Sie auf der Internetseite der Universität Paderborn:

<http://www2.uni-paderborn.de/verwaltung/servicecenter/seiten/studienbeitr/studienbeitr.htm>

Weitere Auskünfte und Informationen erteilen:

- Frau Batzer BO.304 / 60-4013
Öffnungszeiten: Mo., Mi., Do. 10.00-11.00 Uhr, Di. 13.00-14.00 Uhr
- Frau Brauer-Lender BO.304 / 60-2503
Öffnungszeiten: Mo., Mi. u. Do. 10.00-11.00 Uhr

Wenn Sie die Zahlung des Studienbeitrags vermeiden wollen, müssen Sie nach vorheriger Zahlung der Semestergebühr den Befreiungs- oder Darlehensantrag bis 15.02. bzw. 15.08 eines jeden Jahres einreichen.

Weitere Informationen zu den Studienbeiträgen außerdem bei:
Call NRW - das Bürger- und Service Center der Landesregierung
Tel.: 01 80/3 100 110 (0,09 €/Min.)
E-Mail: info@callnrw.de
<http://www.wissenschaft.de>

4. Finanzierung des Studiums mit Kind(ern)

Kinder, akademisches Lernen und die Existenzsicherung unter einen Hut zu bekommen ist für Studentinnen und Studenten eine besondere Herausforderung. Daher ist die Kenntnis der staatlichen Leistungen, finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten und Sonderregelungen beim BAföG sehr hilfreich. Gern können Sie sich zu dieser Thematik auch im Eltern-Service-Büro beraten lassen.

4.1 Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ unterstützt bedürftige Schwangere mit in der Regel einmaligen Leistungen. Die Mittel der Stiftung werden z. B. für die Erstausrüstung des Kindes, Kindermöbel oder Haushaltsgegenstände gewährt. Diese Zuschüsse sind nur möglich, wenn andere Sozialleistungen nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig eintreffen. Die Höhe der Hilfe richtet sich nach der persönlichen Situation der Schwangeren, aber auch nach der Gesamtzahl der Antragstellerinnen in Notlagen.

Der Antrag ist frühzeitig (am besten in den ersten Schwangerschaftsmonaten) bei einer der folgenden Schwangerschaftsberatungsstellen zu stellen (nicht bei der Bundesstiftung selbst):

**Beratungsstelle für Schwangere,
Schwangerschaftskonflikte und
Familienplanung**

Diakonie Paderborn-Höxter e. V.
Riemekestr. 12
33102 Paderborn
Tel.: 0 52 51/540 18-45/-46

**Beratungsstelle für
Schwangerschaftskonflikte
donum vitae**

Regionalverband Paderborn
Bahnhofstr. 19
33102 Paderborn
Tel.: 0 52 51/398 27 50

Sozialdienst katholischer Frauen

Kilianstr. 28
33098 Paderborn
Tel.: 0 52 51/12196-13

4.2 Mutterschaftsgeld

Studentinnen, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Dabei werden zwei Ausgangssituationen unterschieden:

1. Studentinnen, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen und als **Mitglied bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind**, haben für die Dauer der Schutzfristen sechs Wochen vor und acht Wochen (bei Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) nach der Geburt einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Ausschlaggebend für den Anspruch ist, dass das Arbeitsverhältnis bei Beginn der Mutterschutzfrist besteht bzw. es während der Schutzfrist beginnt oder während der Schwangerschaft zulässig aufgelöst worden ist. Art und Umfang des Arbeitsverhältnisses sind für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld nicht maßgeblich, es gelten hier auch vorübergehend ausgeübte oder geringfügig entlohnte Beschäftigungen. Während der Mutterschutzfristen erhält die Frau von der Krankenkasse Mutterschutzgeld in Höhe von 13,- € pro Kalendertag. Übersteigt der durchschnittliche Nettolohn der letzten drei Monate vor der Schutzfrist den täglichen Höchstsatz von 13,- €, so ist die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber verpflichtet, die Differenz zum Nettolohn als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu entrichten. Beantragt wird das Mutterschaftsgeld bei der entsprechenden Krankenkasse. **Fazit: Mutterschaftsgeld in Höhe des Nettolohns erhalten also die Studentinnen, die Mitglied einer Krankenkasse sind und deren Arbeitsverhältnis zum Beginn der Mutterschutzfrist besteht.**
2. Studentinnen erhalten Mutterschaftsgeld in einer Höhe von maximal (einmalig) 210,- €, wenn sie zu Beginn der Schutzfrist, d. h. sechs Wochen vor der Geburt:
 - in einem Arbeitsverhältnis stehen und
 - **nicht selbst Mitglied einer Krankenkasse sind.**

Der formlose Antrag ist zusammen mit dem errechneten Entbindungstermin an das Bundesversicherungsamt zu richten:

Bundesversicherungsamt (BVA)
Mutterschaftsgeldstelle
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Tel.: 02 28/619-18 88
<http://www.mutterschaftsgeld.de/Kontakt.htm>

Fazit: Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt in Höhe von maximal 210,- € erhalten demnach die Studentinnen, die nicht selbst krankenversichert sind und deren Arbeitsverhältnis zum Beginn der Mutterschutzfrist besteht.

4.3 Elterngeld

Am 01.01.2007 ist das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Kraft getreten.

Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter,

- die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Studierende erhalten Elterngeld unabhängig davon, ob sie ihr Studium unterbrechen oder nicht. Auf die Zahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, kommt es, anders als bei der Erwerbsarbeit, nicht an. Für Studierende, die erwerbstätig sind, gelten die allgemeinen Regeln über zulässige Erwerbstätigkeit. Wer mehr als 30 Stunden in der Woche arbeitet, gilt als voll erwerbstätig und hat keinen Anspruch auf Elterngeld.

Wie hoch ist das Elterngeld?

Erwerbstätige Eltern, die ihre Berufstätigkeit unterbrechen oder ihre Erwerbstätigkeit auf höchstens 30 Stunden wöchentlich reduzieren, erhalten eine Elterngeldleistung in Höhe von mindestens 67 % des wegfallenden Nettoeinkommens, höchstens jedoch 1800 €. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 € pro Monat. Den Mindestbetrag von 300 € erhalten Studierende unabhängig davon, ob Sie vor der Geburt erwerbstätig waren oder nicht. Gering verdienende Eltern erhalten ein erhöhtes Elterngeld: Als gering verdienend gilt, wer im Jahr vor der Geburt des Kindes monatlich durchschnittlich weniger als 1000 € netto verdient hat. Je niedriger das Einkommen war, desto höher ist der prozentuale Ausgleich. Um je 2 €, die das Nettoeinkommen unter 1000 € lag, erhöht sich die Leistung um 0,1 Prozentpunkte.

Beispiel:

Das monatliche Nettoeinkommen der/des Elterngeldberechtigten beträgt vor der Geburt 800 €.

Dann erhöht sich das Elterngeld um 10 %. Es beträgt dann 77% von 800 € = 616 €.

Wie lange wird das Elterngeld gezahlt?

Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann höchstens 12 Monate Elterngeld beantragen. Anspruch auf 2 weitere Monatsbeträge haben Eltern, wenn auch der andere Elternteil mindestens 2 Monate lang Elterngeld bezieht (Partnermonate als Bonus). Außerdem muss sich bei einem Elternteil das Erwerbseinkommen zwei Monate lang vermindern. Das heißt, Eltern, die beide vor der Geburt kein Erwerbseinkommen erzielt haben, können nicht 14 Monate Elterngeld beziehen. Eltern können das Elterngeld auch gleichzeitig bekommen, wobei sich die Zahl der Monate entsprechend reduziert.

Beispiel:

Beziehen beide Eltern in den ersten sieben Monaten Elterngeld, sind die Beträge für 14 Monate verbraucht.

Ferner kann die Bezugsdauer auf den doppelten Zeitraum verlängert werden. Dann bekommen Sie zum Beispiel nicht zwölf Monate lang 300 Euro, sondern 24 Monate lang 150 Euro.

Alleinerziehende erhalten bis zu 14 Monate Elterngeld. Die zwei „Partnermonate“ werden ihnen aber nur unter folgenden Voraussetzungen zugesprochen:

- Sie haben das alleinige Sorge- oder Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihr Kind (nicht die Regel).
- Sie haben nach der Geburt weniger Einkommen als zuvor (es müssen also vor der Geburt Einkünfte vorhanden gewesen sein).
- Der andere (leibliche) Elternteil wohnt nicht in der gleichen Wohnung. (Lebt dort ein neuer Partner, werden 14 Monate anerkannt.)

Elterngeld und Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld in der achtwöchigen Mutterschutzfrist nach der Geburt, einschließlich des Arbeitgeberzuschusses, wird voll auf das Elterngeld angerechnet. Diese Regelungen gelten auch für Bezüge, die Beamtinnen während der Zeit der Mutterschutzfristen erhalten. Da Mütter mit Mutterschaftsgeld als Lohnersatzleistung in den ersten acht Wochen nach der Geburt fast immer auf die volle Höhe ihres zuvor erzielten Nettogehaltes kommen, verbleibt während des Anrechnungszeitraumes kein Elterngeld, das ausgezahlt werden könnte. Da aber die Anrechnung taggenau erfolgt und das Mutterschaftsgeld anders als das Elterngeld in Wochen berechnet

wird, besteht im letzten Lebensmonat des Kindes, in dem Mutterschaftsgeld bezogen wird, regelmäßig bereits ein ergänzender Anspruch auf Elterngeld. Daher sollte auf einen entsprechenden Antrag des Elterngeldes vom 1.-12. Lebensmonat bzw. bis zum 14. inklusive der zwei Partnermonate nicht verzichtet werden.

Elterngeld und andere Sozialleistungen

Bei einkommensabhängigen Sozialleistungen wie ALG II, Wohngeld oder dem Kinderzuschlag wird der Mindestbetrag von 300 € Elterngeld nicht bei der Einkommensermittlung berücksichtigt. Auch die Erhöhungsbeträge bei Mehrlingsgeburten werden nicht als Einkommen berücksichtigt.

Die Antragstellung kann ab dem Tag der Geburt erfolgen. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt gestellt werden. Rückwirkende Zahlungen werden jedoch nur für die letzten 3 Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld bei der Elterngeldstelle eingegangen ist. Bisher konnte jeder Elternteil nur einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Mit der Antragstellung erfolgte eine Festlegung auf Zahl und Lage der Bezugsmonate, die nur in besonderen Härtefällen noch einmal geändert werden konnte. Ab dem 01. Januar 2009 können Eltern einmal den Elterngeldantrag ändern ohne dies besonders zu begründen.

Zuständig für die Ausführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sind die Kreise und kreisfreien Städte. Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt und des Kreises Paderborn richten ihren Elterngeldantrag an die

Elterngeldstelle Paderborn

Kreis Paderborn
Aldegrevestr. 10 -14
33 102 Paderborn
Tel.: 05251 / 308 - 603

Weitere Informationen zum Elterngeld finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/themen-lotse,thema=thema-elterngeld.html>

4.4 Kindergeld

Einen Anspruch auf Kindergeld haben deutsche Eltern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Auch Staatsangehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz können in Deutschland Kindergeld erhalten. Internationale Studierende aus anderen Herkunftsländern, die nur eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums haben, erhalten kein Kindergeld für ihre Kinder. Es werden nicht nur die leiblichen Kinder berücksichtigt, sondern auch adoptierte Kinder, Pflege-, Stief- und Enkelkinder, sofern sie ständig im Haushalt der Eltern, Adoptiveltern, Großeltern oder Pflegeeltern leben.

Kindergeld wird bis zum Ende des 18. Lebensjahres einkommensunabhängig gezahlt, für Kinder, die bereits volljährig sind, wird Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, wenn sie sich in einer Ausbildung befinden, wozu auch ein Studium zählt (jedoch nicht in der Zeit, in der das Studium wegen Schwangerschaft und Kindererziehung unterbrochen wurde). Diese Leistungen sind allerdings einkommensabhängig, die Einkünfte/Bezüge des studierenden Kindes werden also angerechnet. Die Einkommensgrenze für Einkünfte und Bezüge liegt bei 7.680 € im Kalenderjahr.

Kindergeld und Beurlaubung

Grundsätzlich haben beurlaubte Studierende für sich selbst keinen Kindergeldanspruch (Für ihre Kinder gilt dies nicht). Für eine aufgrund einer Schwangerschaft beurlaubte Studierende wird in der Regel bis zum Ende der Mutterschutzfrist Kindergeld gezahlt. Wird das Studium jedoch in dem auf die Beurlaubung folgenden Semester fortgesetzt, kann die Zeit vom Ende der Mutterschutzfrist (acht Wochen nach der Geburt) bis zum Semesterbeginn als Übergangszeit anerkannt werden, wenn sie höchstens vier Monate beträgt (Bundessteuerblatt Teil 1, Nr. 14 v. 12.08.1996).

Das Kindergeld steht grundsätzlich beiden Elternteilen jeweils zur Hälfte zu. Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt in der Regel an den Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt. Das Kindergeld wird monatlich ausgezahlt und beträgt für das 1. und 2. Kind 164 €, für das 3. Kind 170 € und für das 4. und jedes weitere Kind 195 €. Beantragt wird das Kindergeld bei den Familienkassen der zuständigen Arbeitsagenturen. Erforderlich hierfür sind der ausgefüllte Kindergeldantrag und die Geburtsbescheinigung. Ausländische Antragstellerinnen und -steller benötigen auch ihren Pass.

Agentur für Arbeit Paderborn
Familienkasse Detmold
(zuständig auch für Paderborn)
Braunenbrucher Weg 18
32758 Detmold
Tel.: 0 180/1546337
www.familienkasse.de

BROSCHÜRE:

Die Broschüre „Merkblatt Kindergeld“ kann unter <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB-Kindergeld.pdf> heruntergeladen werden.

4.5 Kinderzuschlag

Eltern mit geringem Einkommen können einen Zuschlag zum Kindergeld erhalten - den Kinderzuschlag.

Wer hat Anspruch?

Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Familie die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung des Kinderzuschlags gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf ALG II/Sozialgeld besteht.

Höhe der Leistung

Der höchstmögliche Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind 140 € monatlich. Einkommen des Kindes wird vom höchstmöglichen Kinderzuschlag abgezogen. Das heißt: Kinder, die Unterhaltsleistungen oder Renten erhalten, haben oftmals keinen oder nur einen sehr geringen Anspruch. Wenn ein Kind beispielsweise den Unterhaltsvorschuss von monatlich 117 € erhält, reduziert sich der Kinderzuschlagsbetrag auf 23 €.

Mindest- Höchststeinkommensgrenze

Die Mindeststeinkommensgrenze liegt für Elternpaare bei 900 € und für Alleinerziehende bei 600 €. Eltern steht dann kein Anspruch auf Kinderzuschlag mehr zu, wenn ihr Einkommen und Vermögen die Summe aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen Anteil an den angemessenen Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag überschreitet (Höchststeinkommensgrenze). Berechnungsbeispiele finden Sie in den weiter unten aufgeführten Broschüren.

Vermeidung von Hilfebedürftigkeit

Der errechnete Kinderzuschlag muss zusammen mit anderen Einkommen und Vermögen der Familie ausreichen, den Bedarf der gesamten Familie sicherzustellen, so dass kein Anspruch auf ALG II und Sozialgeld besteht. Bei Personen, die Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung beanspruchen, können diese bei der Feststellung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, außer Acht gelassen werden. Das heißt: Eltern, die die Mehrbedarfe beziehen, können grundsätzlich den Kinderzuschlag beantragen. Wird Hilfebedürftigkeit nur unter Außerachtlassung von zustehenden Mehrbedarfen vermieden und der Kinderzuschlag geltend gemacht, müssen die Antragsteller und alle volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auf die Inanspruchnahme von SGB-II / SGB-XII-Leistungen verzichten. Das heißt, wenn aufgrund des Bezugs der Mehrbedarfe das Familieneinkommen (Eltern und Kinder) höher ist als der monatliche Bedarf im Sinne der Vorschriften über das ALG II und somit durch den Bezug des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit vermieden würde, muss die Familie um den Kinderzuschlag geltend machen zu können, auf die Mehrbedarfe verzichten. Hier gilt es natürlich abzuwägen, ob für die Familie in diesem Fall durch den Bezug des Kinderzuschlags überhaupt ein finanzieller Vorteil entsteht.

Weitere Informationen finden Sie im „**Merkblatt Kinderzuschlag**“ der Familienkasse. Dieses kann unter

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Merkblatt-Kinderzuschlag.pdf> heruntergeladen werden.

Aktuelle Informationen zu den gesetzlichen Neuregelungen im Kinderzuschlag ab 01.10.2008 finden Sie im [Kurzmmerkblatt Kinderzuschlag Oktober 2008](#) .

Bei Fragen zum Kinderzuschlag steht Ihnen das Servicetelefon der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit unter der Rufnummer **0 180/15 46 337** zur Verfügung.

Anträge bearbeitet die
Agentur für Arbeit Paderborn
Familienkasse Detmold
(zuständig auch für Paderborn)
Braunenbrucher Weg 18
32758 Detmold
Tel.: 0 180/15 46 337
www.familienkasse.de

Da die Regelungen zum Kinderzuschlag recht kompliziert sind, wenden Sie sich bei Fragen/Unsicherheiten an das Eltern-Service-Büro der Universität Paderborn oder das Servicetelefon der Familienkasse.

4.6 Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Jedes minderjährige Kind und jedes sich in einer allgemeinen Schulausbildung befindende Kind - ob ehelich geboren oder nicht - hat einen Rechtsanspruch auf Unterhalt. Um den Anspruch bei nicht verheirateten Eltern geltend machen zu können, ist die Feststellung der Vaterschaft erforderlich.

Voraussetzung für den Unterhaltsanspruch ist, dass das Kind auch im Haushalt des betreuenden Elternteils lebt. Es ist unerheblich, ob es sich dabei um den eigenen Haushalt des betreuenden Elternteils handelt (z. B. bleibt der Anspruch auf Unterhalt auch bestehen, wenn die Ein-Elternteil-Familie im Haushalt der Großeltern lebt).

Der Elternteil, der sich nicht in der Hauptverantwortung oder gar nicht um die Betreuung des Kindes kümmert, steht in der so genannten Barunterhaltspflicht, d. h. er ist verpflichtet von der Geburt des Kindes an Unterhaltszahlungen zu leisten, dabei bemisst sich die Höhe des zu zahlenden Unterhalts am Einkommen des Unterhaltspflichtigen.

Unter http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/07_ddorf_tab_2009/2009-01-05_ddorfer_tab.pdf finden Sie die aktuelle Düsseldorfer Tabelle mit Anmerkungen. Diese Tabelle kann als Richtlinie zur Berechnung von Unterhaltsansprüchen herangezogen werden.

Kommt der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht oder nur unregelmäßig nach oder zahlt nicht mindestens Unterhalt in Höhe des Regelbetrags nach der Regelbetragsverordnung, so kann vom allein erziehenden Elternteil ein Unterhaltsvorschuss für Kinder bis zum 12. Lebensjahr beantragt werden. Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich wie der Unterhalt nach den für die betreffende Altersstufe festgelegten Regelbeträgen. Nach Abzug des halben Erstkindergeldes ergeben sich ab 01.01.2009 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder bis unter 6 Jahren 117,- € monatlich,
- für ältere Kinder bis unter 12 Jahren 158,- € monatlich.

Waisenbezüge oder eventuelle Unterhaltszahlungen werden auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet. Der Unterhaltsvorschuss wird pro Kind für maximal 72 Monate gezahlt. Internationale Studierende, die eine Aufenthaltserlaubnis nur zum Zweck des Studiums haben, erhalten keinen Unterhaltsvorschuss für ihre Kinder.

Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss muss schriftlich in der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes eingereicht werden. Bei der Stadt Paderborn finden Sie unter <http://www.paderborn.de/microsite/vv/109010100000037250.php> Informationen zur Unterhaltsvorschusskasse. Das Antragsformular und das UVG-Merkblatt sind bei der Stadt- und Kreisverwaltung erhältlich.

Die Broschüre „**Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für allein Erziehende.**“ kann unter <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen.did=3150.html> heruntergeladen/bestellt werden.

Hilfe bei den Anträgen und beim Einlegen von Widerspruch:

Verband allein erziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.
Beethovenallee 7
53173 Bonn
Tel.: 02 28/35 29 95,
Beratungshotline „allein erziehend“: 01 90/89 89 29 (Mo-Fr von 9-14 Uhr)
Fax: 02 28/35 83 50
E-Mail: vamv-bundesverband@t-online.de
<http://www.vamv.de>

4.7 Leistungen nach dem SGB II (ALG II und Sozialgeld)

Seit dem 1. Januar 2005 ist die bisherige Sozialhilfe ausgelaufen und vom Arbeitslosengeld II und Sozialgeld abgelöst worden. Diese Leistungen zur Grundsicherung regelt das Sozialgesetzbuch II (SGB II).

Studierende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf ALG II und Sozialgeld.

Ob eine konkrete Förderung auch tatsächlich erfolgt ist in diesem Zusammenhang nicht relevant. Für schwangere Studierende, studierende Eltern und deren Kinder bestehen aber folgende Ausnahmen:

Beurlaubung vom Studium

Studierende, die sich aufgrund von Schwangerschaft, Kinderbetreuung oder Krankheit vom Studium haben beurlauben lassen, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG. Sie können, bei entsprechender Bedürftigkeit, ALG II beziehen. Dieses beinhaltet den Regelsatz von 351 € für Alleinstehende/Alleinerziehende (316 € Partner), angemessene Kosten für Heizung und Unterkunft sowie Mehrbedarfe und einmalige Leistungen.

Mehrbedarfe und einmalige Leistungen

Der Ausschluss von ALG II für (nicht beurlaubte) Studierende bezieht sich nur auf die Hilfe zum Lebensunterhalt. Nicht inbegriffen sind dagegen Bedarfe, die sich aus besonderen Lebensumständen ergeben. Diese Mehrbedarfsleistungen können, im Falle der Hilfsbedürftigkeit, auch bezogen werden, wenn ein BAföG-Anspruch besteht. Dazu gehören Mehrbedarfe für

- werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche (§ 21 Abs. 2 SGB II)

- Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3 SGB II)
- einmalige Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung und Erstausrüstung für das Baby (§ 23 Abs. 3 SGB II)

Härtefallregelung

In besonderen Härtefällen kann gem. § 7 Abs. 5 SGB II Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form eines Darlehens gewährt werden. In den fachlichen Hinweisen zu § 7 SGB II sind diese Härtefälle definiert. Sie sind zu finden auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit. Die Annahme eines Härtefalls kommt u. a. in Betracht, wenn

- das Studium wegen der Geburt und der damit verbundenen Betreuung eines Kindes ruht,
- das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Behinderung länger dauert, als es durch BAföG gefördert werden kann und der Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet wäre.

Die Praxis zeigt allerdings, dass nur sehr wenige Studierende Hilfen nach der Härtefallregelung erhalten. Nichtsdestotrotz ist eine Antragstellung einen Versuch wert.

Sozialgeld

Der Leistungsausschluss für Studierende gilt nicht für ihre hilfebedürftigen Familienangehörigen, wie z.B. für das minderjährige Kind, wenn dessen Einkommen (Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss) den Bedarf nach SGB II nicht übersteigt. Studierende Eltern können für ihre unter 15-jährigen Kinder das sogenannte Sozialgeld (§ 28 SGB II) beziehen. Dieses beinhaltet für Kinder bis 13 Jahre den Regelsatz von 211 € und die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. 14 Jahre alte Kinder erhalten eine Regelleistung von 281 € und Kinder ab 15 Jahren erhalten ALG II.

Das sollten Sie beachten:

Der Bezug von Sozialgeld und Wohngeld (siehe unter 6.) schließen sich gegenseitig aus. Sie sollten in jedem Fall vor der Beantragung einer Leistung prüfen, welche Leistung für Ihren Haushalt vorteilhafter ist. Dies zu überblicken erfordert allerdings eine Einzelfallberechnung, die recht kompliziert ist. Um dies zu entscheiden, sollten Sie in jedem Fall eine Beratung in Anspruch nehmen.

SGB II-Leistungen können beantragt werden bei der

ARGE - Arbeitsgemeinschaft für Arbeit im Kreis Paderborn

Antragsabgabe und Leistungsangelegenheiten

Winfriedstr. 54

33102 Paderborn

Telefon: 0 52 51 / 54 09 - 0

Fax: 0 52 51 / 54 09 - 109

E-mail: info@arge-paderborn.de

Internet: www.arge-paderborn.de (Bereich Leistungsangelegenheiten)

Öffnungszeiten.

Montag: 08.00 bis 12.30 Uhr

Dienstag: geschlossen

Mittwoch: 08.00 bis 12.30 Uhr

Donnerstag: 08.00 bis 12.30 Uhr

Freitag: 08.00 bis 12.30 Uhr

4.8 BAföG – Sonderregelungen bei Schwangerschaft und Kindererziehung

Schwangerschaft

Grundsätzlich erhält die Förderung nur der, der die Ausbildung tatsächlich betreibt. Sie wird jedoch auch geleistet, solange die Studierende durch eine Schwangerschaft gehindert ist, ihrer Ausbildung nachzugehen, allerdings nicht über das Ende des dritten Kalendermonats der schwangerschaftsbedingten Ausbildungsunterbrechung hinaus (§ 15 Abs. 2a). Sobald absehbar ist, dass die drei Monate überschritten werden, sind Sie dazu verpflichtet, das BAföG-Amt über die Unterbrechung des Studiums zu informieren. Bei einer Unterbrechung des Studiums sollten Sie überprüfen, ob möglicherweise ein Anspruch auf ALGII-Leistungen besteht. (siehe unter 4.7)

Verlängerung des Förderungsanspruchs

Gem. § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG kann für eine „angemessene Zeit“ Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, wenn diese infolge einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren überschritten worden ist.

In der Regel werden folgende Verlängerungen gewährt:

- für die Schwangerschaft: 1 Semester,
- bis zu Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes : 1 Semester pro Lebensjahr,
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester,
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester.

Dabei müssen die Schwangerschaft und/oder die Pflege oder Erziehung des Kindes ursächlich für die Studienzeitverlängerung sein. Ob diese Voraussetzung vorliegt, klärt das für Sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung in jedem Einzelfall.

Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können auf beide studierenden Elternteile verteilt werden. Dafür müssen die Eltern eine Erklärung darüber abgeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

Wichtig ist auch, dass die berücksichtigten Verlängerungszeiten am Ende nicht zu einer Erhöhung der "BAföG-Schulden" führen; gemäß § 17 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BAföG wird für die Zeit, in der Ausbildungsförderung nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird, die Förderung vollständig als Zuschuss geleistet.

Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG

Mit dem 22. BAföG-Änderungsgesetz vom Dezember 2007 gibt es erstmals im BAföG einen Zuschlag für eigene Kinder der BAföG-Empfänger. Voraussetzung ist, dass die/der Auszubildende mit dem Kind in einem Haushalt lebt. Sind beide Eltern BAföG-berechtigt, müssen sie sich einigen, wer den Kinderbetreuungszuschlag erhält. Für das erste anrechenbare Kind erhöht sich der Bedarf um 113 €, für jedes weitere Kind um 85 €. Es zählen alle eigenen Kinder bis zu deren 10. Lebensjahr. Der Kinderbetreuungszuschlag wird als Zuschuss gewährt und muss daher nicht zurückgezahlt werden.

Für Bewilligungszeiträume, die bei Inkrafttreten des Gesetzes (01.01.2008) bereits laufen, wird der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG auf Antrag gewährt, rückwirkend maximal bis zum 01.12.2007. Voraussetzung ist, dass der Antrag bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt wird. Unter www.studentenwerk-pb.de erhalten Sie den erforderlichen Antrag.

Verspätete Vorlage des Leistungsnachweises nach § 48 BAföG

Nach dem 4. Fachsemester muss beim BAföG-Amt der Leistungsnachweis eingereicht werden, in dem bestätigt wird, dass der bis dahin übliche Ausbildungsstand erreicht wurde. Der Leistungsnachweis kann unter gewissen Voraussetzungen auch später vorgelegt werden. Im Falle einer Studienverzögerung aufgrund von Schwangerschaft sowie Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage dieses Leistungsnachweises gemäß § 48 Abs. 2 BAföG zu einem späteren Zeitpunkt zulassen.

Eine verspätete Vorlage des Leistungsnachweises ändert die festgesetzte Förderungshöchstdauer nicht. Zum gegebenen Zeitpunkt kann ein entsprechender Antrag auf Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gestellt werden.

Altersgrenze und BAföG

Normalerweise erhalten Studierende, die ihre Ausbildung mit 30 Jahren oder älter beginnen, aufgrund einer festgelegten Altersbegrenzung keine Förderung nach dem BAföG. Es existiert allerdings eine Ausnahmeregelung für Mütter bzw. Väter, die aufgrund der Erziehung eines Kindes unter 10 Jahren ihr Studium noch nicht begonnen haben. Diesen kann auch nach dem Überschreiten der Altersgrenze BAföG bewilligt werden, wenn sie nachweisen können, dass sie sich überwiegend um das Kind gekümmert haben und aus diesem Grund an einer frühzeitigeren Aufnahme des Studiums verhindert waren. Studierende, die nach dem 30. Lebensjahr ihr Studium aufnehmen, Leistungen nach dem BAföG beantragen und diese aufgrund der Erziehung eines Kindes unter 10 Jahren bewilligt bekommen, werden elternunabhängig gefördert. Elternunabhängige Förderung heißt, dass Einkommen und Vermögen der Eltern nicht zur Berechnung der Förderungshöhe herangezogen werden.

BAföG-Rückzahlung und Teilerlass

Auch bei der Rückzahlung von BAföG-Darlehen findet Kindererziehung Berücksichtigung. Wenn Sie sich bereits in der Rückzahlungsphase befinden (die 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer beginnt: § 18 Abs. 3 BAföG), können Sie bei geringem Einkommen einen Freistellungsantrag nach § 18 a BAföG stellen, der wie eine zinslose Stundung wirkt. Bei der Berechnung Ihres anrechenbaren Einkommens werden neben dem Grundfreibetrag von 1040 Euro für jedes Kind (soweit es nicht bereits seinerseits dem Grunde nach förderungsberechtigt nach BAföG oder nach SGB III ist) zusätzlich 470 Euro als Freibetrag gewährt. Für Alleinerziehende erhöht sich der Freibetrag zusätzlich um Kinderbetreuungskosten in Höhe von 175 € monatlich für das erste und 85 € für jedes weitere Kind (§ 18a Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BAföG).

Erfüllen Sie während der Rückzahlungsphase alle drei nachstehenden Bedingungen, werden Ihnen die monatlichen Rückzahlungsraten jeweils rückwirkend endgültig erlassen:

- Ihr Einkommen überschreitet nicht den geltenden Freibetrag.
- Sie pflegen und erziehen ein Kind bis zu zehn Jahren (oder ein behindertes Kind - dann ohne Altersbegrenzung).

- Sie sind nicht oder höchstens zehn Stunden in der Woche erwerbstätig.

In diesem Fall mindert sich also die Gesamtdarlehensschuld um die entsprechenden Erlassbeiträge. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur noch für die Rückzahlungsmonate bis zum 31.12.2009. Der Antrag auf Teilerlass ist kurz vor Beginn der Tilgungsfrist beim Bundesverwaltungsamt zu stellen.

Weitere Auskünfte bzw. Beratung zum Thema BAföG:

Sozial- und BAföG-Beratung des ASTA der Universität Paderborn
ME U.207
Warburger Str. 100
33098 Paderborn
Tel.: 0 52 51/60-31 76
E-Mail: sozialbuero@asta.upb.de

BAföG- Anträge sind einzureichen beim:

Studentenwerk Paderborn
Amt für Ausbildungsförderung
Warburger Str. 100
33098 Paderborn
Fax: 0 52 51/60-38 60
E-Mail (allg. Anfragen): bafog@studentenwerk-pb.de

Öffnungszeiten:
Mo bis Do von 10.00 - 12.00 Uhr
Do von 13.30 - 15.30 Uhr

Ansprechpartner/innen in Paderborn

Buchstaben	Sachbearbeiter	Zimmer	Telefon (05251/)	E-Mail
Aa-Br	Frau Bolte da Silva	21	60-3114	bolte-da-silva@studentenwerk-pb.de
Bu-Gqu	Frau Gede	21a	60-3121	gede@studentenwerk-pb.de
Gr-Kn	Herr Ortmann	8	60-3102	ortmann@studentenwerk-pb.de
Ko-Mz	Herr Günther	9	60-3103	guenther@studentenwerk-pb.de
Na-Schh	Herr Schäfers	7	60-3673	schaefers@studentenwerk-pb.de
Schi-Sr	Frau Wehrum	6	60-3104	wehrum@studentenwerk-pb.de
Sta-Z	Herr Hesse	3	60-3120	hesse@studentenwerk-pb.de

BROSCHÜRE (kostenlos):

Das **BAföG-Handbuch** für Schülerinnen, Schüler, Studentinnen und Studenten bietet umfangreiche Informationen zum Thema. Es ist zu beziehen über den:

GEW Hauptvorstand
Postfach 90 04 09
60444 Frankfurt
E-Mail: info@gew.de

Weitere Informationen zum Thema BAföG sowie der BAföG-Rechner auch im Internet unter:

<http://www.bafoeg.bmbf.de>

oder unter

<http://www.studentenwerk-pb.de/studienfinanzierung/bafoeg/wissenswertes.html>

Unter der Telefonnummer **08 00-22 36 341** bietet das Bundesministerium für Bildung und Forschung gemeinsam mit dem Deutschen Studentenwerk eine gebührenfreie Hotline zum BAföG an.

4.9 Studienabschlussfinanzierung

4.9.1 DAKA-Darlehen

Studierende, die sich in der Studienabschlussphase befinden und keine Finanzierung nach dem BAföG mehr erhalten, können mit einem Studienabschlussdarlehen aus dem allerdings begrenzten Fonds der Darlehenskasse der Studentenwerke im Land NRW (DAKA) gefördert werden.

Voraussetzungen

Um ein DAKA-Darlehen zu erhalten, müssen Sie

- an einer staatlichen Hochschule in Nordrhein-Westfalen eingeschrieben sein und einen Sozialbeitrag an das örtliche Studentenwerk entrichten,
- bei der Sicherung Ihres Lebensunterhaltes auf eine Finanzhilfe angewiesen sein,
- einen Bürgen stellen und
- die Studienabschlussphase erreicht haben.

Als Studienabschlussphase gilt allgemein ein Zeitraum von 18 Monaten vor Beendigung des Studiums. Lebensalter und Semesterzahl spielen bei der Darlehensvergabe eine nachgeordnete Rolle. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Darlehens besteht nicht.

Darlehenshöhe und Darlehensauszahlung

Die DAKA vergibt Studiendarlehen bis zu einem Höchstbetrag von 7.500 Euro pro Studierende/Studierenden, in Sonderfällen kann die Darlehenshöhe bis 12.500 Euro gehen. Das Darlehen wird üblicherweise in Monatsraten ausgezahlt, die Förderrate kann bis 1.000 Euro monatlich betragen. Im Rahmen der Darlehensrichtlinien können Sie die Darlehenshöhe und die monatliche Förderhöhe nach Ihrer Bedürfnislage flexibel gestalten.

Die Auszahlung des Darlehens nimmt die DAKA-Geschäftsstelle in Köln vor, die Fördermittel werden auf Ihr persönliches Girokonto überwiesen. Zur anteiligen Deckung der Verwaltungskosten werden bei der Auszahlung der letzten Darlehensrate 5 % des Darlehensbetrages einbehalten. Weitere Kosten entstehen Ihnen nicht, wenn von einem regulären Tilgungsverlauf ausgegangen wird.

Rückzahlung

Ein Jahr nach Ende des Förderungszeitraumes beginnt die Tilgung Ihres Darlehens. Die Rückzahlungsrate beträgt 130,00 € pro Monat. Die Rückzahlung erfolgt im Lastschriftverfahren. Die zum Ersten eines Monats fällige Rate wird von Ihrem Bankkonto abgebucht. Falls Sie der Rückzahlung nicht wie vorgesehen nachkommen können, wenden Sie sich in diesem Fall an die DAKA-Geschäftsstelle in Köln. Sie wird Ihnen im Rahmen Ihrer Möglichkeiten helfen.

Ansprechpartnerin beim Studentenwerk Paderborn:

Mechthild Mues-Even

Zimmer 19

Telefon: 0 52 51/60-3113

E-Mail: mues@studentenwerk-pb.de

Sprechzeiten:

Montag-Donnerstag 10:00-12:00 Uhr

Donnerstag 13:30-15:30 Uhr

4.9.2 Bildungskredit

Durch das Bildungskreditprogramm wird ein zeitlich befristeter, zinsgünstiger Kredit zur Unterstützung von Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen angeboten, der neben oder zusätzlich zu Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) als weitere Möglichkeit der Ausbildungsfinanzierung zur Verfügung steht. Der Bildungskredit dient bei nicht nach dem BAföG geförderten Auszubildenden der Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung, bei BAföG-geförderten Auszubildenden der Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das BAföG erfasstem Aufwand, wie z. B. besonderen Studienmaterialien, Exkursionen oder Schulgebühren.

Damit die Kreditkonditionen besonders günstig sein können, übernimmt der Bund gegenüber der auszahlenden Kreditanstalt für Wiederaufbau eine Ausfallbürgschaft (Bundesgarantie) für den Auszubildenden. Für Studierende sowie Schülerinnen und Schüler, die häufig keine Sicherheiten stellen können, wird hierdurch ein Angebot geschaffen, das auf dem Kapitalmarkt nicht verfügbar ist. Einkommen und Vermögen des Auszubildenden oder seiner Eltern spielen keine Rolle.

Über nähere Einzelheiten zum Bildungskredit informiert das zuständige Bundesverwaltungsamt in Köln im Internet unter www.bundesverwaltungsamt.de.

4.9.3 Hilfe zum Studienabschluss

Studierenden wird als Hilfe zum Studiumsabschluss für bis zu zwölf Monate Ausbildungsförderung als verzinliches Bankdarlehn geleistet, wenn der Studierende innerhalb von vier Semestern nach der Förderungshöchstdauer zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und innerhalb der Abschlusshilfedauer das Studium abschließen kann. Nähere Informationen erhalten Sie bei der/dem für Sie zuständigen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Amtes für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Paderborn.

Download: [Antrag Studienabschlusshilfe](#) (PDF)

4.10 Stipendien

Auch von Stiftungen können sich Studierende mit Kind(ern) finanzielle Unterstützung bzw. Stipendien erhoffen. Diese Mittel stehen aber nicht unbedingt allen Studierenden zu. Studienfach, Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen oder politischen Gruppen, Geschlecht oder andere Kriterien können für die Zuwendungen entscheidend sein.

Christiane Nüsslein-Vollhard Stiftung

Diese Stiftung unterstützt begabte junge Wissenschaftlerinnen mit Kindern, um ihnen die für eine wissenschaftliche Karriere erforderliche Freiheit und Mobilität zu verschaffen. Sie richtet sich an Doktorandinnen und Postdoktorandinnen in einem Fach der experimentellen Naturwissenschaften und der Medizin. Mit einer monatlichen finanziellen Unterstützung für Hilfe im Haushalt und zusätzliche Kinderbetreuung sollen Wissenschaftlerinnen von häuslichen Aufgaben entlastet werden. Nähere Informationen sind unter <http://www.cnv-stiftung.de/> zu finden.

Klaus Tschira Stiftung

Diese Stiftung vergibt das Gerda Tschira Stipendium für alleinerziehende Mütter und Väter in den Informations- und Wirtschaftswissenschaften. Mit diesem Stipendium sollen dieser Studierendengruppe und ihren Kindern Studienaufenthalte im außereuropäischen Ausland ermöglicht werden. Nähere Informationen sind unter <http://www.klaus-tschira-foundation.net/deutsch/aktivitas/gerdatschira.html> zu finden.

4.11 Gebührenermäßigungen

4.11.1 Die Paderborn Karte

Mit der Paderborn Karte (vorher Familienpass) setzt die Stadt Paderborn ein weiteres Zeichen für mehr Familienfreundlichkeit und soziale Gerechtigkeit. Die Paderborn Karte wird seit dem 01. Januar 2009 im FamilienServiceCenter an folgenden berechtigten Personenkreis ausgegeben:

- Familien mit 2 oder mehr Kindern (bei Kindern über 18 Jahren fügen Sie bitte eine Schulbescheinigung oder Ausbildungsnachweis bei)
- Alleinerziehende mit 1 oder mehr Kindern
- Empfänger von Wohngeld
- Empfänger von Arbeitslosengeld II
- Empfänger von Sozialhilfe
- Empfänger von Grundsicherung
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Karte wird zunächst nur für das Jahr 2009 ausgestellt und gilt auch in den anderen Städten und Gemeinden des Kreises Paderborn.

Inhaber der Paderborn Karte erhalten Vergünstigungen in folgenden Einrichtungen in Paderborn:

- Alle Bäder in der Stadt Paderborn
- Volkshochschule Paderborn
- PaderHalle
- Musik- und Theaterveranstaltungen der Stadt Paderborn
- Westfälische Kammerspiele
- Theater der Jugend
- Jugendamt
- Westfälisches Kinderdorf e.V. SpielRaum
- Schule für Musik
- Yamaha Musikschule Liebold
- Darüber hinaus gewähren einige Sportvereine Gebührenermäßigungen.

Den Antrag können Sie direkt im FamilienServiceCenter oder in den Verwaltungsnebenstellen Schloß Neuhaus, Elsen und Sande stellen.

FamilienServiceCenter

Rathausplatz 1
33098 Paderborn

Tel.: 0 52 51/88-2085
Fax: 0 52 51/88-1207

Öffnungszeiten:

Mo - Do: 10.00 bis 12.30 Uhr
15.00 bis 18.00 Uhr
Fr: 10.00 bis 13.00 Uhr
Sa: 10.00 bis 13.00 Uhr

info@familienservicecenter.de

<http://www.familienservicecenter.de/>

4.11.2 Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren

Es ist möglich, sich als Studierende/r bei niedrigem Einkommen von den Fernseh- und Rundfunkgebühren befreien zu lassen. Der Antrag kann beim Einwohneramt der Stadt Paderborn gestellt werden.

Für die Beantragung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Mietvertrag bzw. Bescheinigung über die Miethöhe,
- Meldebescheinigung,
- Immatrikulationsbescheinigung,
- Einkommensnachweis,
- Lohnsteuerkarte, evtl. Unterhaltsbescheinigung.

Einwohneramt der Stadt Paderborn

Am Abdinghof 11
33098 Paderborn
Tel.: 0 52 51/88- 1188

Öffnungszeiten:

Mo: 7.30 - 16.00 Uhr
Di: 7.30 - 12.30 Uhr
Mi: 7.30 - 12.30 Uhr
Do: 7.30 - 12.30 und 14.00 - 18.00 Uhr
Fr: 7.30 - 12.00 Uhr

5. Rechtliche Regelungen

5.1 Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt für Studentinnen jeder Staatsangehörigkeit, die sich in einem Teilzeitbeschäftigungs- bzw. befristeten Arbeitsverhältnis befinden (z. B. studentische Hilfskräfte). Das Mutterschutzgesetz sieht insbesondere folgende Bestimmungen vor:

Kündigungsschutz

Vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung besteht ein gesetzlicher Kündigungsschutz - unabhängig davon, ob eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird. Der Kündigungsschutz bei befristeten Arbeitsverträgen gilt nur bis zum regulären Ablauf des Beschäftigungsvertrages. Dieser Kündigungsschutz besteht jedoch nur, wenn der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber die Schwangerschaft bekannt war oder ihr/ihm innerhalb von 2 Wochen nach einer Kündigung bekannt gegeben wird. Wenn die Mutter im Anschluss an die Mutterschutzfrist Elternzeit in Anspruch nimmt, verlängert sich der Kündigungsschutz bis zu deren Ablauf.

Schutzfristen und Schutzvorschriften

Die Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und endet acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen danach. Eine Weiterbeschäftigung vor der Geburt ist mit Zustimmung der Schwangeren möglich, diese Entscheidung kann jederzeit wieder rückgängig gemacht werden. Während der Schutzfristen nach der Geburt besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot.

Werdende Mütter dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die „Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind“ gefährden würden (§ 3 MuSchG). Dazu gehören u.a. Akkordarbeit, Fließbandarbeit, Nachtarbeit und schwere körperliche Arbeiten. Auch mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind, dürfen Schwangere nicht betraut werden (§ 4 MuSchG).

Stillende Mütter, die nach Ablauf der Schutzfrist wieder berufstätig sind, haben Anspruch auf Freistellung für zweimal täglich eine halbe oder einmal täglich eine Stunde.

Nähere Informationen zum Mutterschutzgesetz/Mutterschaftsgeld sind unter <http://bundesrecht.juris.de/muschg/index.html> zu finden. Informationen zum Mutterschaftsgeld für Studierende können unter Kap. 4 nachgelesen werden.

5.2 Elternzeit

Voraussetzungen

Anspruch auf Elternzeit haben Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Elternzeit geltend machen zur Betreuung

- ihres Kindes,
- des Kindes eines Vaters, der noch nicht wirksam als Vater anerkannt worden ist oder über dessen Antrag auf Anerkennung noch nicht entschieden wurde, mit Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter,
- eines Kindes der Ehegattin, des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils,
- eines Kindes, das sie in Vollzeitpflege aufgenommen haben, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils,
- eines Kindes, das sie mit dem Ziel der Annahme aufgenommen haben,
- eines Enkelkindes, Bruders, Neffen oder einer Schwester oder Nichte bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern.

Für den Anspruch auf Elternzeit müssen außerdem die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die Berechtigte bzw. der Berechtigte lebt mit dem Kind in einem Haushalt,
- betreut und erzieht es überwiegend selbst und
- arbeitet während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden.

Dauer der Elternzeit

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten der Elternzeit kann auch auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden, wenn die Arbeitgeberseite zustimmt. Die Elternzeit kann von jedem Elternteil in zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Eine weitere Aufteilung ist mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich.

Die Mutterschutzfrist wird auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit des Vaters kann ab Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist der Mutter beginnen.

Übertragung von Elternzeit

Mit Zustimmung der Arbeitgeberseite kann ein Anteil der dreijährigen Elternzeit von bis zu zwölf Monaten angespart und bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragen werden, sofern dies mit dem eigenen Arbeitsumfeld vereinbar ist. Jeder Elternteil kann seine gesamte Elternzeit in zwei Zeitabschnitte aufteilen, dabei zählt die Übertragung als ein Zeitabschnitt. Eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich. Die Eltern sollten sich wegen der Übertragung der restlichen Elternzeit auf die Zeit nach dem dritten Geburtstag rechtzeitig mit dem Arbeitgeber verständigen. Sonst besteht die Gefahr, dass die restliche Elternzeit verfällt. Diese Übertragung der Elternzeit ist jedoch bei befristeten Arbeitsverhältnissen nicht realisierbar, wenn zu einem späteren Zeitpunkt kein Arbeitsverhältnis mehr besteht oder nicht sicher ist, dass dann noch ein Arbeitsverhältnis bestehen wird.

Befristete Arbeitsverträge

Befristete Verträge verlängern sich durch die Inanspruchnahme der Elternzeit grundsätzlich nicht. Ausnahmen können bei Verträgen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Hochschulrahmengesetz seit April 2007 bestehen.

Elternzeit untereinander aufteilen

Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil allein in Anspruch genommen werden. Die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich somit abwechseln. Den Eltern steht frei, wer von ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Elternzeit kann auch für einzelne Wochen oder Monate genommen werden. Jeder Elternteil kann Elternzeit beanspruchen - unabhängig davon, in welchem Umfang die Partnerin/der Partner die Elternzeit nutzt. D.h., wenn die Eltern wollen, können sie die gesamte Elternzeit gleichzeitig nutzen.

Partnermonate

Elternzeit kann auch nur für die Partnermonate (Elterngeld) genutzt werden. Ist geplant, die Partnermonate in Anspruch zu nehmen, muss die Anmeldung, wenn damit Elternzeit verbunden werden soll, erst spätestens sieben Wochen vor Beginn bei der Arbeitgeberseite erfolgen.

Elternzeit anmelden

Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn muss die Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangt werden, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes (z.B. Elternzeit des Vaters) oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll. Bei dringenden Gründen (z.B. Frühgeburten für die Elternzeit des Vaters) ist ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich. Aus Beweisgründen wird empfohlen, die Anmeldung der Elternzeit z.B. von der Arbeitgeberseite bestätigen zu lassen oder sie per Einschreiben mit Rückschein zu senden.

Was ist bei der Anmeldung zu beachten?

Gleichzeitig mit der schriftlichen Anmeldung müssen Eltern sich verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll. Wenn die Elternzeit der Mutter sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist anschließt, dann wird die Zeit der Mutterschutzfrist bei dieser Zweijahresfrist berücksichtigt. Die Mutter muss sich in diesen Fällen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres ihres Kindes festlegen. Bei einer späteren Inanspruchnahme der Elternzeit beginnt die Zweijahresfrist mit Beginn der Elternzeit. Eltern sollten ihre Elternzeit grundsätzlich nur für zwei Jahre anmelden, um das dritte Jahr flexibel gestalten zu können. Hier ist an der Universität Paderborn jedoch, das Einverständnis der Vorgesetzten/des Vorgesetzten vorausgesetzt, eine sehr flexible Gestaltung möglich.

Wird beabsichtigt während der Elternzeit **Teilzeit** zu arbeiten, wird empfohlen, der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber bereits bei der Anmeldung der Elternzeit einen späteren Teilzeitwunsch zu signalisieren und auch schon Vorschläge zum Zeitpunkt und zur Lage der Arbeitszeit zu unterbreiten. So kann ggf. vermieden werden, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber den Teilzeitwunsch aufgrund dringender betrieblicher Gründe ablehnt, da z.B. für die Dauer der Elternzeit eine Ersatzkraft eingestellt wurde.

Teilzeitarbeit

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit von bis zu 30 Stunden wöchentlich zulässig. Bei Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeiterwerbstätigkeit zwischen 15 und 30 Wochenstunden, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe dem entgegenstehen, das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb länger als sechs Monate ohne Unterbrechung besteht, die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit für mindestens zwei Monate verringert werden soll und der Anspruch der Arbeitgeberseite mindestens sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt wurde.

Im Antrag müssen auch der Beginn und der Umfang der gewünschten Arbeitszeit mitgeteilt werden. Um eine bessere Planbarkeit zu ermöglichen, soll außerdem die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit enthalten sein. Um den Teilzeitananspruch während der Partnermonate des Elternteils geltend machen zu können, muss für mindestens zwei Monate Elternzeit beansprucht werden.

Kündigungsschutz

Während der Elternzeit kann der Arbeitgeber grundsätzlich keine Kündigung aussprechen. Der besondere Kündigungsschutz nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz beginnt mit Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor ihrem Beginn, und endet mit Ablauf der Elternzeit.

5.3 Krankenversicherung

Krankenversicherung für das Kind

Ist eine studierende Mutter bei ihren Eltern familienversichert, ist auch das Kind unter bestimmten Voraussetzungen mitversichert. Die studentische Pflichtversicherung gilt ebenfalls als Familienversicherung für das Kind.

Krankenversicherung der Studierenden

In der sogenannten Familienversicherung sind Studierende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres über die gesetzliche Krankenversicherung der Eltern mitversichert. Die Möglichkeit der Familienversicherung verlängert sich über das 25. Lebensjahr hinaus um die Zeit des Wehr- und Ersatzdienstes. Bedingung für die beitragsfreie Mitversicherung ist, dass das Einkommen der

Studierenden unter 360 € (Minijob 400 €) liegt. BAföG und Unterhaltszahlungen der Eltern gelten nicht als Einkommen.

Studierende, die nicht mehr familienversichert sind, fallen unter die gesetzliche Versicherungspflicht, die eine Versicherung zu einem recht günstigen Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung ermöglicht. Diese Option besteht aber nur bis zum Ende des 14. Fachsemesters und/oder zur Vollendung des 30. Lebensjahres. In Ausnahmefällen ist aber eine Verlängerung der gesetzlichen Versicherungspflicht möglich. Für die Geburt eines Kindes und die anschließende Kinderbetreuung ist eine Verlängerung von bis zu 6 Semestern möglich. Es gibt aber noch andere Tatbestände, die eine Verlängerung ermöglichen. Nach Ablauf der gesetzlichen Versicherungspflicht ist eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich.

6. Wohnen für Studierende mit Kindern in Paderborn

6.1 Wohngeld

Anspruchsberechtigte Studierende

Wohngeld erhalten Mieter oder Eigentümer mit geringem Einkommen. Das Wohngeld soll zur wirtschaftlichen Sicherung eines den Grundbedürfnissen entsprechenden Wohnens dienen. Studierende, die dem Grunde nach einen Anspruch auf BAföG haben, können kein Wohngeld erhalten. Von dieser Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

- Studierende, die mit Familienangehörigen zusammenleben (Kind(ern), Partnerin/Partner), die dem Grunde nach keinen BAföG-Anspruch haben. D.h., sobald mindestens eine Person im Haushalt lebt, die Anspruch auf Wohngeld hat, besteht ein Anspruch für den gesamten Haushalt. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Kind Sozialgeld nach dem SGB II erhält und selbst aus diesem Grund kein Wohngeld erhält.
- Studierende, die BAföG als Bankdarlehen beziehen, können seit dem 01.01.2009 einen Wohngeldantrag stellen.

Mindesteinkommen

Da das Wohngeld ein Mietzuschuss ist und nicht dem allgemeinen Lebensunterhalt dient, wird von einem Mindesteinkommen ausgegangen. Wer nicht mindestens über ein Einkommen im Bereich der sozialhilferechtlichen Bedarfssätze verfügt, erhält kein Wohngeld.

Grundlagen der Wohngeldberechnung

Die Höhe des Wohngelds wird von der örtlichen Wohngeldstelle berechnet nach:

- der Anzahl der Familienmitglieder (§ 4 WoGG)
- der Höhe des Familieneinkommens (§ 9 WoGG)
- der Höhe der zu berücksichtigenden Miete
- dem Baujahr des Hauses
- dem Mietspiegel der Gemeinden

Antragstellung

Wohngeld wird nur auf schriftlichen Antrag gezahlt. Eine Bewilligung kann erst ab dem Monat erfolgen, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist. Um die Anspruchsvoraus-

setzungen zu belegen, muss zusammen mit dem entsprechenden Antragsvordruck eine Mietbescheinigung und ein Einkommensnachweis eingereicht werden. Welche Unterlagen im Einzelfall darüber hinaus erforderlich sind, erfahren Sie bei der örtlichen Wohngeldstelle.

Adresse

Stadtverwaltung Paderborn
Am Abdinghof 11
33098 Paderborn

Postanschrift

Stadt Paderborn
- Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen, Abteilung Wohnungswesen -
33095 Paderborn

Öffnungszeiten

Mo 08:00 - 12:30 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr
Di geschlossen
Mi 08:00 - 12:30 Uhr
Do 08:00 - 12:30 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Herr Pohlmann - Wohngeld - Buchstabe A - G**Zimmer 109**

Tel.: 0 52 51/88-1333
Fax: 0 52 51/88-2064

Herr Wippermann - Wohngeld - Buchstabe H - O**Zimmer 107**

Tel.: 0 52 51/88-1330
Fax: 0 52 51/88-2064

Herr Daniel - Wohngeld - Buchstabe P - Z**Zimmer 105**

Tel.: 0 52 51/88-1324
Fax: 0 52 51/88-2064

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<http://www.paderborn.de/microsite/vv/amt fuer liegenschaften und wohnungswesen/Wohngeld.php>

<http://bundesrecht.juris.de/wogg/index.html> (Wohngeldgesetz)

http://www.bmvbs.de/Anlage/original_1030800/Wohngeld-2008-Ratschlaege-und-Hinweise.pdf

(Broschüre Wohngeld 2008)

6.2 Wohnberechtigungsschein

Studierende haben auf Grund ihres meist sehr geringen Einkommens in der Regel Anspruch auf einen so genannten Wohnberechtigungsschein (WBS). Mit dem WBS besteht die Möglichkeit,

eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Sozialwohnung zu beziehen. Diese Wohnungen sind oftmals günstiger als die auf dem freien Markt verfügbaren Angebote.

Haushaltsangehörige, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, erhalten einen gemeinsamen WBS. Dazu gehören neben Ehepaaren auch andere auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften. Der WBS gilt nur für die Dauer eines Jahres und muss dann erneut beantragt werden. Zur Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines werden folgende Unterlagen benötigt:

- Erklärung für den sozialen Wohnungsbau von Wohnungssuchenden/Wohnungsinhabern/Wohnungsinhaberinnen
- Einkommensnachweise für die letzten 12 Monate vor Antragstellung

Hier noch ein wichtiger Hinweis!

Gleichzeitig mit der Antragstellung besteht bei der Stadt Paderborn die Möglichkeit, sich auf eine Warteliste für eine Sozialwohnung eintragen zu lassen. Bei dringendem Wohnbedarf, z.B. aufgrund einer Schwangerschaft, erfolgt eine bevorzugte Berücksichtigung des Bedarfs.

Ansprechpartner bei der Stadt Paderborn:

Herr Fister - Wohnungsaufsicht

Tel.: 0 52 51/88-1342

Fax: 0 52 51/88-2064

6.3 Wohnungssuche

Mit der Geburt eines Kindes ist oftmals auch ein Wohnungswechsel verbunden. Im Folgenden finden Sie Informationen zur Wohnungssuche.

6.3.1 Wohnheime des Studentenwerks Paderborn

Generell besteht auch für Studierende mit Kindern die Möglichkeit Zimmer in den Wohnheimen des Studentenwerks anzumieten. Die Wohnheime liegen etwa fünf Gehminuten von der Universität entfernt. Die Vergabe der Wohnheimplätze erfolgt grundsätzlich über die nach Wohnformen getrennt geführten Wartelisten. Studierende mit Kindern erhalten allerdings auf Grund ihrer besonderen Situation eine Bevorzugung bei der Vergabe. In Frage kommen für Studierende mit

Kindern die Doppelappartements am Peter-Hille-Weg 11 und 13 und im Wohn- und Gästepark Mersinweg: 27-38 qm, mit Balkon, Dusche/WC, Einbauküche (300-450 €) sowie das Anmieten von Zimmern in 2er- und 4er-Wohngemeinschaften im Vogeliusweg: Zimmer je 15 qm, Küche, Bad/WC, Abstellraum, Flur/Garderobe (Kosten pro Zimmer: 215-230 €).

Anträge und weitere Informationen können montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie montags bis donnerstags von 13.30 bis 15.30 Uhr bei der Wohnheimverwaltung eingeholt werden.

Studentenwerk Paderborn/Wohnheimverwaltung

Herr Rummeny

Warburger Str. 100, 33098 Paderborn

Tel.: 0 52 51/60-31 17

E-Mail: rummeny@stwpb.de

6.3.2 Weitere Wohnungsangebote

Wohnungsangebote aus dem Gesamttraum Paderborn werden im Eingangsbereich des Studentenwerks, beim AStA sowie an den Plakatwänden im Mensafoyer ausgehängen. Des Weiteren bietet die lokale Presse wie z. B. die „Neue Westfälische“ (Tel.: 0 52 51/29 99-0) und das „Westfälische Volksblatt“ (0 52 51/89 60) in ihren Wochenendausgaben Wohnungsangebote unter anderem auch im Raum Paderborn.

6.3.3 Wohnungsgesellschaften

Wohnungsbaugenossenschaften oder -gesellschaften haben oftmals familienfreundliche Wohnungen zu sozialverträglichen Mieten (auch Sozialwohnungen) im Angebot. Zwei Gesellschaften bieten Wohnungen in Paderborn an:

Spar- und Bauverein Paderborn e.G.

Giersmauer 4a

33098 Paderborn

Telefon: 05251/2900-0

Telefax: 05251/2900-60

E-Mail: info@spar-und-bauverein.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Dienstag: 9:00-12:30 Uhr

Freitag: 9:00-13:00 Uhr

Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft Höxter-Paderborn GmbH

Gartenstraße 27

37671 Höxter

Tel: 0 52 71 - 97 27-0

Fax: 0 52 71 - 97 27 33

E-Mail info@gbs-hoexter.de

Bei Fragen bezüglich des Mietvertrags etc. besteht die Möglichkeit, die kostenlose Rechtsberatung des AStA aufzusuchen. Informationen hierzu finden Sie unter:

<http://asta.upb.de:7080/asta-site/index.php?id=239>

7. Informationen für Alleinerziehende

Mütter und Väter, die ein oder mehrere Kind/er alleine erziehen, haben oft besondere Schwierigkeiten, Beruf und Kindererziehung zu vereinbaren. An dieser Stelle soll daher auf Informationsbroschüren sowie hilfreiche Anlaufstellen hingewiesen werden, die Alleinerziehenden Tipps und Anregungen geben bzw. sie in ihrer Situation unterstützen können.

Gesetzliche Regelungen, wie sie sich z.B. zum Kindergeld und zum Unterhalt ergeben und besondere Relevanz für alleinerziehende Eltern haben, sind an entsprechender Stelle nachzulesen.

7.1 Broschüren

Für Alleinerziehende bietet die Broschüre „**Allein Erziehend - Tipps und Informationen**“ sehr umfangreiche und gut recherchierte Informationen. Sie ist zu beziehen über den:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.
Hasenheide 70
10967 Berlin
Tel.: 030 / 69 59 78 6
Fax.: 030 / 69 59 78 77
E-Mail: kontakt@vamv.de
<http://www.vamv.de>
Beratungshotline „Allein erziehend“: 01 90/89 89 29 (Mo-Fr von 9-14 Uhr)

Das Handbuch „**Allein erziehend in Paderborn - Tipps und Informationen**“ bietet eine Übersicht der verschiedenen Angebote in Paderborn und ist im Eltern-Service-Büro erhältlich oder unter folgender Adresse zu bestellen:

Stadt Paderborn
Gleichstellung von Mann und Frau
Am Abdinghof 11
33098 Paderborn
Tel.: 0 52 51/88-19 50
Fax: 0 52 51/88-2113 oder -2007
E-Mail: gleichstellung@paderborn.de

Darüber hinaus stehen die Mitarbeiterinnen der Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn und die Mitarbeiterin des Eltern-Service-Büros an der Universität Paderborn für weitergehende Fragen gerne zur Verfügung.

7.2 Treff für Alleinerziehende

Kontakte zu Frauen oder Männern, die sich in einer ähnlichen Familiensituation befinden, bietet die Gruppe **„Alleinerziehend in Paderborn“**, eine Kooperation zwischen dem Mütterzentrum „*Courage*“ PB e.V. und dem Familienzentrum St. Liborius. Die Gruppe trifft sich mittwochs von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr im Familienzentrum am Gierswall 25. Für Kinderbetreuung wird gesorgt. Geleitet wird die Gruppe von der Gestalttherapeutin Britta Limberg: Informationen unter Tel: 0 52 55/93 30 06 oder

<p>Mütterzentrum „<i>Courage</i>“ PB e. V. Kasseler Str. 45 33098 Paderborn Tel.: 0 52 51/28 03 10</p>

8. Mutter-Kind-Kuren

Für studierende/berufstätige Mütter gilt häufig nicht, was für viele Menschen selbstverständlich ist: Zeit für sich zu haben, Ruhepausen zum Auftanken nehmen zu können oder auch einfach nur eine hartnäckige Krankheit richtig auskurieren zu können. Sie müssen den verschiedensten Anforderungen von Erziehung, Haushalt, Erwerbsarbeit und Studium gerecht werden. Durch diese Mehrfachbelastung und dem damit verbundenen Stress können schnell ernsthafte gesundheitliche Probleme entstehen. Symptome wie Rückenschmerzen, Schlafstörungen oder das Gefühl der Überforderung sind eindeutige Zeichen.

In einer solchen Situation kann eine Mutter-Kind-Kur helfen, neue Kraft zu schöpfen und sich gemeinsam mit dem Kind/den Kindern zu erholen. Für Mütter mit gesundheitlichen wie seelischen Problemen oder sonstigen besonderen Belastungen kann die Ärztin/der Arzt neben einer Einzelkur („Mütterkur“) eine Mutter-Kind-Kur verschreiben. Diese Müttergenesungskuren dauern in der Regel drei Wochen. Für die Bewilligung der Kur ist die Krankenkasse zuständig. Nähere Informationen gibt es bei den Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände oder beim

Deutsches Müttergenesungswerk
Elly-Heuss-Knapp-Stiftung
Postfach 1260
90544 Stein/ Mittelfranken
Tel.: 0 911/68 87 017
www.muettergenesungswerk.de

Caritasverband Paderborn e. V.
Kurberatung- und Vermittlungsstelle
Kilianstr. 28
33098 Paderborn
Tel.: 0 52 51/12 11-46
Fax: 0 52 51/12 21 22

Gerade nach anstrengenden Studienphasen oder in besonderen Belastungssituationen, wie z.B. einer Trennung, kann eine derartige Kur von großer Hilfe sein.

9. Kinderbetreuung

9.1 Kinderbetreuung an der Universität Paderborn

9.1.1 Kindertagesstätte MS-Kunigunde

Seit dem 10.01.1994 bietet die Kindertagesstätte des Studentenwerks Paderborn, M(otor)S(chiff)-K(inder)UNI(versität)gunde, 40 Plätze für Kinder von Studierenden und 20 Plätze für Kinder von berufstätigen Eltern aus dem Umfeld (die „Umfeld-Plätze“ können auch von Hochschulangehörigen wie promovierenden Eltern und wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit Kindern genutzt werden). Die vier altersgemischten Gruppen für Kinder zwischen vier Monaten und sechs Jahren sind montags bis donnerstags von 7:30-17:00 Uhr und freitags von 7:30-16:30 Uhr geöffnet. Die Bringzeiten liegen zwischen 7:30 und 9:00 Uhr, die Abholzeiten zwischen 14:15 und 17:00 Uhr, freitags 16:30 Uhr.

In einem freundlichen, familienergänzenden Umfeld haben die Kinder in der Seestern-, Seepferdchen-, Regenbogenfisch- und der Delfingruppe die Möglichkeit, sich spielerisch unter der Anleitung von ausgebildeten Erzieherinnen zu entwickeln. Die Einrichtung liegt stadtnah sowie in direkter Nähe zur Hochschule inmitten der studentischen Wohnanlage Vogeliusweg, mit guter Busanbindung.

Die Kinder werden ab dem 1. Lebensjahr von einer Köchin mit einem kindgerechten Mittagessen und einem Nachmittagsimbiss versorgt. Hierfür wird monatlich eine Verpflegungspauschale von 46,00 € für studierende Eltern und 61,00 € für Eltern aus dem Umfeld erhoben. Eltern von Säuglingen bringen das Essen selbst mit. Der gesetzliche Elternbeitrag wird von der Kommune eingezogen.

Die Warteliste der Kindertagesstätte ist leider sehr lang. Daher ist es auf jeden Fall ratsam, sich möglichst frühzeitig um einen Platz zu bemühen. Für das Kindergartenjahr des folgenden Jahres (Beginn 01.08.) sollte die Anmeldung bis Dezember des Vorjahres erfolgen. Auch eine vorgeburtliche Anmeldung ist möglich.

Anschrift:**Studentenwerk Paderborn - Kita MS-Kunigunde**

Vogeliusweg 10

33100 Paderborn

Telefon / Fax: 0 52 51/60-35 01

E-Mail: kita@studentenwerk-pb.de<http://www.studentenwerk-pb.de/kindertagesstaette.html>**Anmeldungszeiten:**

Mo bis Do von 14.00-15.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Kita-Leiterin: Gabriele Wolters-Ruschkowski

9.1.2 Ferienfreizeit an der Universität

Wie sich in der Untersuchung zum Kinderbetreuungsbedarf Hochschulangehöriger gezeigt hat, stehen viele Eltern vor dem Problem, insbesondere in den Schulferien eine geeignete Betreuung für ihre Kinder zu organisieren, die einerseits im Interesse des Kindes und andererseits im Hinblick auf ein stressfreies Ausüben der Berufs- und Studientätigkeit sinnvoll erscheint. Um dieser Problematik entgegen zu wirken bietet die Universität Paderborn seit einigen Jahren in den Oster- und Herbstferien eine Kinderfreizeit für Kinder von Mitarbeitenden und Studierenden direkt an ihrem Beschäftigungsort, der Universität, an.

Die Kinderfreizeit richtet sich an sechs- bis vierzehnjährige Kinder, umfasst in der Regel einen zeitlichen Rahmen von ein bis zwei Wochen und bietet unter pädagogisch-fachlicher Anleitung von Lehramtsstudierenden sowie Mitarbeitenden aus der Didaktik der Fächer inhaltlich wechselnde Betreuungsangebote (wie z. B. aus den Bereichen Chemie, Informatik, Kunst, Sport etc.). Im Rahmen des Betreuungsangebots gewinnen auch bereits jüngere Kinder Einblicke in Wissenschaft und Forschung und können mit der Institution Hochschule bekannt gemacht werden. Ziel der Kinderfreizeit ist zudem, das Interesse von Mädchen an naturwissenschaftlich-technischen Inhalten zu fördern und sie dafür zu begeistern.

Information und Anmeldung:**Gleichstellungsbüro**

E2.106

Frau Sabban

Tel.: 0 52 51/60-32 96

E-Mail: andrea.sabban@zitmail.upb.de

9.1.3 Eltern-Service-Büro

Das Eltern-Service-Büro ist eine Anlaufstelle für Beschäftigte und Studierende für Fragen rund um das Thema Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf. Die vorrangige Aufgabe dieser Serviceeinrichtung ist die Beratung und Hilfestellung bei der Suche nach individuellen Kinderbetreuungslösungen. Da gerade für Kinder unter drei Jahren ein erheblicher Mangel an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten besteht und viele Eltern aufgrund der oftmals größeren Flexibilität des Betreuungsangebotes die Tagespflege bevorzugen, ist die Vermittlung von Tagespflegepersonen ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit des Eltern-Service-Büros. Aber auch für Bedarfe im Notfall, z.B. wenn ein Kind krank ist und nicht die Tagesstätte besuchen kann, werden Babysitter und „Ersatzomas“ vermittelt.

Zum weiteren Service-Angebot gehört die Beratung studierender (werdender) Eltern zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten, Elterngeld, BAföG und studententechnisch relevanten Regelungen. Für Beratungsgespräche wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Ansprechpartnerin ist:	Dipl.-Päd. Barbara Pickhardt Telefon: 05251/60-3725 Email: barbara.pickhardt@upb.de Raum: E2.101
-------------------------------	---

Nähere Informationen sind unter <http://www.uni-paderborn.de/universitaet/eltern-service-buero/> zu finden.

9.1.4 Kurzzeitbetreuung für Kinder von 1 bis 12 Jahren

An der Universität Paderborn gibt es für Studierende und Beschäftigte mit Kindern seit dem Sommersemester 2007 die Möglichkeit, ihre Kinder kurzzeitig kompetent betreuen zu lassen. Die Betreuung soll den Eltern die Gelegenheit geben, wichtige Angelegenheiten an der Universität erledigen zu können und gleichzeitig ihre Kinder in guten Händen zu wissen. Für die Dauer ihres Termins, maximal aber bis zu drei Stunden, können Kinder im Alter von ein bis zwölf Jahren in der Kurzzeitbetreuung (PUKi - Paderborner Uni Kids) von qualifizierten Erzieherinnen, unterstützt von Studierenden der Erziehungswissenschaften, beaufsichtigt und beschäftigt werden.

Mit dem Angebot sollen kurzfristige/kurzzeitige Betreuungsbedarfe gedeckt werden, die sich durch den Ausfall der regulären Betreuung ergeben oder durch besondere Anlässe wie Sprechstunden, Arbeitsbesprechungen, Seminare, Treffen von Prüfungsgruppen, Bibliotheksbesuche oder Gremiensitzungen entstehen.

Die Kinder werden von ihren Eltern oder einer Betreuungsperson in die Einrichtung gebracht, dort registriert und die Telefonnummer der Eltern notiert. Die Eltern müssen sich an der Universität aufhalten, telefonisch erreichbar sein und ihr Kind, wenn dieses es wünscht oder aus anderen Gründen die Notwendigkeit besteht, kurzfristig abholen können.

Kontakt

Informieren Sie sich:

- im Eltern-Service-Büro: Telefon 05251-60-3725
- oder im Gleichstellungsbüro: Telefon 05251-60-3724
- PUKi: Telefon: 05251-60-3271

Der PUKi-Betreuungsraum befindet sich auf **E2 im Raum 301**. Nähere Informationen sind unter <http://www.uni-paderborn.de/universitaet/kinderkurzzeitbetreuung/information/> zu finden.

9.1.5 Infrastruktur an der UPB

An der Universität Paderborn gibt es zurzeit vier Orte auf dem Campus, an denen Kinder gewickelt werden können: Zum einen der Raum des Projektbereichs „Studieren mit Kind(ern)“ (**ME 0.207** - im Mensagebäude, am Sparkassenautomaten vorbei). Hier können Kinder auch schlafen, studierende Eltern ihre Pause verbringen oder am Rechner arbeiten. Falls gerade niemand da sein sollte, kann in der Cafété gegen Unterschrift der Schlüssel für den Raum ausgeliehen werden.

Weitere Wickelmöglichkeiten befinden sich im E-, H- und P-Gebäude: **E 0.136, H 0.011, P 1.2.20**. In der Mensa gibt es eine Kinder-Spiel-Essecke, Kinderstühle im PUB, im Bistro Palmengarten, in der Cafeteria und in der Mensa.

9.2 Tageseinrichtungen für Kinder in Paderborn

Unter folgender Internetadresse kann eine Übersicht über institutionelle Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im Alter von vier Monaten bis zum Einschulungsalter im Bereich der Stadt Paderborn heruntergeladen werden:

http://www.paderborn.de/microsite/jugendamt/kindertageseinrichtungen/Liste_aller_Kitas_im_Stadtgebiet_mit_Logo__KiBiz_.pdf

Bei der Suche nach einem Kindertagesstättenplatz sollte bedacht werden, dass das Kindergartenjahr am 01.08. eines jeden Jahres beginnt. In der Regel werden zu diesem Termin die freien Plätze vergeben. Wenn es möglich ist, sollten die Kinder bis zum Dezember des Vorjahres angemeldet werden. Die meisten Einrichtungen, die Kinder ab dem 4. Lebensmonat betreuen, nehmen auch vorgeburtliche Anmeldungen entgegen.

9.3 Betreuung durch Tagesmütter/Tagesväter

Viele Eltern greifen für die Betreuung ihrer Kinder auf Tagesmütter bzw. -väter zurück. Das Eltern-Service-Büro an der Universität Paderborn und das Jugendamt der Stadt Paderborn beraten zum Thema Tagespflege (Betreuung durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater) und vermitteln Tagespflegepersonen. Die Kommune beteiligt sich an den Kosten für die Tagespflege. Die Höhe des Anteils ist vom elterlichen Einkommen abhängig.

9.4 Betreuungsangebote an Schulen

In der Stadt Paderborn gibt es an fast allen Grundschulen die offene Ganztagschule (OGS). Träger der OGS sind Eltern-Vereine, Wohlfahrtsverbände oder die Kommune. Die OGS betreut Schulkinder nach Unterrichtsschluss bis 16.00 Uhr und in den Schulferien. Nähere Informationen zur OGS finden Sie unter:

http://www.schulamt-paderborn.de/schulamt/schulamt_info/offene_ganztagschule.htm

Der Liste aller Schulen in der Stadt Paderborn können Sie entnehmen, ob die von Ihnen präferierte Grundschule ein OGS-Angebot bereitstellt. An den weiterführenden Schulen in Paderborn gibt es zurzeit noch kein flächendeckendes Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeit. Die Gesamtschulen in Elsen und auf dem Kaukenberg sowie einige Hauptschulen sind als Ganztagschulen konzipiert.

Ab dem 01.02.09 wird es an folgenden weiterführenden Schulen eine Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit geben:

Gymnasium Schloß-Neuhaus, Goerdeler Gymnasium, Von-Fürstenberg-Realschule, Hauptschule am Niesenteich, Hauptschule Kilian, Förderschule Meinwerk und Förderschule Pauline-von-Mallinckrodt.

Zu Beginn des Schuljahres 2009/2010 werden dann noch die Realschule Schloß-Neuhaus, die Realschule Am Niesenteich, die Lise-Meitner-Realschule, das Pelizaeus-Gymnasium, das Reismann-Gymnasium und das Gymnasium Theodorianum folgen. Die Betreuungszeiten an den Schulen variieren in Abhängigkeit von den Unterrichtszeiten und Bedarfen der Eltern und Kinder.

10. Informationen

10.1 Broschüren

Die in blau dargestellten Broschüren sind im Eltern-Service-Büro der Universität Paderborn erhältlich.

Audit Familiengerechte Hochschule. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf an der Universität Paderborn.

Gleichstellungsbeauftragte der Universität Paderborn (Hrsg.)
Paderborn, 2007

Allein erziehend in Paderborn

Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn (Hrsg.)
Paderborn, 2007

Allein erziehend. Tipps und Informationen

Verband allein erziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (Hrsg.)
Berlin, 2004

BAföG. Die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Informationen für Schüler und Studierende.

Deutsches Studentenwerk (Hrsg.)
Berlin, 2007

Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für Alleinerziehende.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)
Berlin, 2005

Elterngeld und Elternzeit - Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)
Berlin, 2006

Familien-Wegweiser - Staatliche Hilfen im Überblick

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)
Berlin, 2007

Merkblatt Kindergeld

Bundeszentralamt für Steuern (Hrsg.)
Berlin, 2007

Merkblatt Kinderzuschlag

Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.)
Berlin, 2007.

Mutterschutzgesetz. Leitfaden zum Mutterschutz.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)
Berlin, 2006.

Teilzeit - Alles was Recht ist

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Berlin, 2008

Wohngeld 2008. Ratschläge und Hinweise.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.)
Berlin, 2008.

10.2 Internetseiten

<http://www.arbeitsagentur.de/> (Merkblätter und Antragsformulare zu Kindergeld und Kinderzuschlag)

<http://www.bafoeg.bmbf.de/> (Informationen zum BAföG)

<http://www.bmbf.de> (Bundesministerium für Bildung und Forschung)

<http://bmfsfj.de> (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

<http://www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/> (Berechnung des Elterngeldanspruchs)

<http://www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner/> (Berechnung des Kinderzuschlags)

<http://www.familien-wegweiser.de/> (Informationen für Familien vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

<http://groups.uni-paderborn.de/gleichstellungsbeauftragte/> (Gleichstellungsbeauftragte der Universität Paderborn)

<http://hebamme-paderborn.de> (Informationen zu Hebammen und deren Angeboten in Paderborn)

<http://www.paderborn.de/microsite/jugendamt/> (Jugendamt der Stadt Paderborn)

<http://www.studentenkind.de/> (Tipps und Informationen zum Thema „Studieren mit Kind(ern)“)

<http://www.uni-paderborn.de/universitaet/familiengerechte-hochschule/> (Informationen zur familiengerechten Hochschule)

<http://www.uni-paderborn.de/universitaet/eltern-service-buero/> (Informationen zum Eltern-Service-Büro der Universität Paderborn)

<http://www.uni-paderborn.de/universitaet/kinderkurzzeitbetreuung/> (Informationen zur Kinderkurzzeitbetreuung PUKi an der Universität Paderborn)

<http://www.vamv-berlin.de/> (Verband allein erziehender Mütter und Väter)

<http://www.wohngeldrechner.nrw.de/> (Wohngeldrechner für NRW)

10.3 Literaturhinweise

Familiengerechte Hochschule Analysen - Konzepte - Perspektiven

Hrsg.: Vedder, G. (2004) Gemeinnützige Hertie-Stiftung,
Frankfurt am Main

Modellprojekt „Studieren und Forschen mit Kind“, Abschlussbericht

Studie an der Justus-Liebig-Universität Gießen, Hrsg.: Meier-Gräwe, U. (2008)

Studieren mit Kind. Die Vereinbarkeit von Studium und Elternschaft: Lebenssituationen, Maßnahmen und Handlungsperspektiven. Hrsg.: Cornelißen, W.; Fox, K. (2007) DJI, München

Studieren mit Kind?! - Vereinbarkeitsprobleme aus der Sicht der Studienberatung. In: Vedder, G. (Hrsg.): Familiengerechte Hochschule. Analysen - Konzepte - Perspektiven. Gemeinnützige Hertie Stiftung, Frankfurt am Main. S. 148-165.

Studieren mit Kind Ergebnisse der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationssystem

Hrsg.: Middendorf, E. (2008) Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bonn, Berlin

Impressum

Herausgeberinnen:

Irmgard Pilgrim
Gleichstellungsbeauftragte der Universität
Paderborn
Warburger Str. 100
33098 Paderborn
Tel.: 0 52 51/60-37 24
Fax: 0 52 51/60-42 11
E-Mail: mpilgrim@zitmail.uni-paderborn.de
<http://groups.upb.de/gleichstellungsbeauftragte/>
<http://uni-paderborn.de>

Barbara Pickhardt
Eltern-Service-Büro der Universität Paderborn
Warburger Str. 100
33098 Paderborn
Tel.: 0 52 51/60-37 25
Email: barbara.pickhardt@upb.de
<http://www.uni-paderborn.de/universitaet/eltern-service-buero/>

Die Angaben in der Broschüre beruhen auf dem Informationsstand von Januar 2009, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und begründen keine rechtlichen Ansprüche.